

XLI. Sitzung am 11. August 1848.

(Fortsetzung der Verhandlung über das Provisorium und die vorübergehenden Bestimmungen, dann Rückkehr zur definitiven Landtags-Organisation.)

Gegen das Protokoll der 39. Sitzung, welches in dieser Sitzung abgelesen wurde, ergab sich kein Anstand.

Präsident: Nachdem wir über die künftige Verfassung des Landtages schon einige Sitzungen gehalten haben und auch schon einige Protokolle hier sind, so möchte ich irgend einen Herrn von der Commission dieses Entwurfes ersuchen, die Zusammenfassung zu übernehmen, vielleicht würde Herr Dr. Hasler die Güte haben, damit wir die Sache zeitlich genug dem Reichstag übergeben können.

Hasler: Wenn die übrigen Herren Mitglieder nichts einzuwenden haben, so bin ich bereit, selbes zu übernehmen.

Sinz: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die Bitte, daß uns die gedruckten Protokolle und die berathenen Entwürfe so schnell als möglich vorgelegt werden; denn nachdem der Entwurf schleunig dem Reichstag vorgelegt werden soll, und ich mit den berathenen Bestimmungen nicht einverstanden bin, und einen eigenen Entwurf auszuarbeiten beabsichtige; so wünschte ich eine Abschrift des berathenen Entwurfes, um ein Materiale zu haben, und einen Maßstab aufstellen zu können, wie der erste angelegene Entwurf gelautet hat, wie er berathen und abgeändert wurde und mit welchen Abänderungen er, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, versehen werden soll.

Präsident: Sie sind ja schon in Druck gelegt.

Sinz: Ich bitte, daß uns die gedruckten Entwürfe, wie sie berathen sind, nach Hause nachgeschickt werden, damit wir unsere Ausarbeitungen darnach einrichten können.

Kottulinsky: Die Protokolle werden meines Wissens nicht gedruckt, wohl aber die stenographischen Berichte und der angetragene Entwurf.

Guggis: Ich glaube, daß zu dem Zwecke, den Herr Dr. Sinz beabsichtigt, dieß nicht nothwendig und zulässig sein dürfte; denn es ist eine Privatarbeit, und da ist es seine Sache, sich das Materiale selbst zu sammeln. Er hat hier die Gelegenheit gehabt, die Beschlüsse sich selbst anzumerken; daß aber der Landtag eine Arbeit für ihn verrichten lassen soll, sehe ich nicht ein.

Präsident: Die stenographischen Berichte sind ohnehin gedruckt, und diese können Sie erhalten.

Sinz: Ich erlaube mir nur die Bemerkung. Der Antrag, wie er von der Commission gemacht wurde, ist uns bekannt; wenn wir aber heute nach Hause kommen, so sollen wir auch unseren Committenten mittheilen können, in wie ferne der Commissionsantrag abgeändert worden ist, und da haben wir zu unserer Beruhigung nothwendig, auch den berathenen Entwurf zu erhalten, um uns zu rechtfertigen, und wir müssen auch das Materiale haben, um den Reichstag eine andere Arbeit vorlegen zu können.

Kottulinsky: Es ist ja eine beschlossene Sache, daß sie für Alle gedruckt werden.

Sinz: Ich habe gegen Ihre Bemerkung, Herr Graf, bloß einzuwenden, daß die gedruckten Protokolle, wie ich sie habe, bloß über die Gemeindeordnung lauten. Bei der Langsamkeit der Presse, wie es leider hier der Fall ist, sind wir nicht in der Lage, in so schneller Zeit das Materiale zu unserem Separatantrage zu gewinnen, und es könnte geschehen, daß der abgeänderte Antrag der Commission zum Reichstage nach Wien kommt, ohne daß wir das Elaborat erhalten, gegen welches wir operiren könnten. Wir müssen so schnell als möglich das Operat

erhalten, weil auch wir Zeit brauchen, um einen andern Antrag stellen zu können.

Kottulinsky: Die Protokolle kommen nach keinem Landtagsbeschlusse in Druck, sondern nur die stenographischen Berichte und die angenommenen Entwürfe. Sie sagen ferner, Sie müssen etwas haben, um für ihre Parteien und Committenten Einleitungen treffen zu können, ich weiß aber nicht welche. Es ist beschlossen worden, daß, wenn Petitionen eingelegt werden, welche gegen die gefassten Landtagsbeschlüsse operiren, nicht einzubegleiten, sondern zurückzuweisen seien; wollen Sie eine Privatarbeit machen, so steht Ihnen daselbe Materiale zu Gebote, wie allen Uebrigen; es ist Ihre Sache selbst, daselbe sich zu verschaffen.

Pittoni: Ich finde es als eine Mißachtung gegen den ganzen Landtag, daß ein Deputirter, der doch sein Separatvotum zu Protokoll geben kann, noch gegen den Landtag operiren will; er hätte es sollen zu Protokoll geben, aber gegen den ganzen Landtag zu operiren, finde ich sehr beleidigend.

Guggis: Um so mehr, nachdem der Herr Deputirte sich des Ausdruckes „für seine Parteien“ bedient; er hat keine Parteien; er ist nur der Vertreter des ganzen Landes, und als solcher ist er schuldig, sich den Beschlüssen des Landtages zu fügen.

Sinz: Der Ausdruck „Partei“ war nicht in diesem Sinne gemeint; ich wollte nur Zeit gewinnen zu diesen Arbeiten, da ich meine Parteien nicht vernachlässigen kann. Ich habe mich nur des Ausdruckes Committenten bedient, von einer Partei im Verhältnisse zum Landtage habe ich keineswegs gesprochen, und nur als Advocat habe ich das Wort Partei gebraucht und nicht als Deputirter.

Guggis: Der Mangel an Materialien kann hier keinen Vorwand bilden; denn wenn ein Deputirter mit Herz und Sinn bei dem Landtage ist, so kann er sich seine Zusammenstellungen selbst machen, und braucht nicht auf den gedruckten abgeänderten Entwurf zu warten.

Sinz: Es sind hier, kann man sagen, zwei Parteien.

(Mehrere Stimmen: Nein, Nein.)

Sinz: Erlauben Sie mir, bei dem Landtage wird der Bürger und der Bauer durch zwei Vertreter repräsentirt; der Eine ist der eigentliche Deputirte und der Andere der Ersatzmann; nun kann es leicht geschehen, daß der Ersatzmann bestimmt wird, das Geschäft zu übernehmen, ohne von dem Deputirten, respective seinem Vormanne, die gehörige Instruction zu erhalten.

Kottulinsky: Instructionen sind unstatthaft.

Sinz: Wenn ein Deputirter schreibt, so muß der Ersatzmann erscheinen, und jener reist schnell ab; woher soll er entnehmen, was bisher geschehen ist; bis die Verhandlung in Druck kommt, ist es schon zu spät.

Guggis: Vom Deputirten, denn dieser hat es ihm mitzutheilen.

Sinz: Im Drange der Zeit kann es nicht immer geschehen.

Scheicher: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die h. Versammlung ohnehin beschlossen hat, daß der gedruckte Entwurf über die Gemeindeordnung und das Ablösungs-gesetz nach den neuen Beschlüssen herausgegeben werde. Was aber die Bemerkung des Herrn Dr. Sinz anbelangt, daß ein Landtagsmitglied gegen die gefassten Beschlüsse nicht mehr protestiren darf, so hätte auch den

Herrschaftsmitgliedern dieser Vorwurf gemacht werden sollen; auch diese haben das gethan, und ich stimme der Ansicht bei, daß auch der Herr Dr. Sinz seine abgesonderte Meinung aussprechen oder vorlegen kann.

Horstig: Es hat Niemand gesagt, daß er nicht protestiren könne, im Gegentheile, man hat bemerkt, er hätte protestiren sollen; aber nur hier in der Sitzung als Deputirter, aber nicht als Privatmann.

Scheicher: Er war aber nicht immer hier.

Horstig: Da der Herr Deputirte selbst bemerkte, daß er die Behelfe nicht als Deputirter, sondern als Privatmann außer dem Landtage brauche, so ist es offenbar, daß er nur als Advocat und nicht als Deputirter hier einen Antrag stellt. Mit demselben Rechte könnte auch ein Anderer, der nicht Deputirter ist, alle Materialeien begehren, und ich glaube nicht, daß der Landtag dieses Begehren billigen könnte.

Sinz: Dagegen muß ich mich entschieden verwahren. Erlauben Sie mir, meine Herren! für die Arbeit, die ich in dieser Beziehung mache, arbeite ich für das ganze Land und nicht als Advocat. Ich bin nicht bezahlt dafür, und habe auch von keiner Privatpartei einen Auftrag; aber da ich als Advocat für das Beste des Landes arbeiten muß, so muß das Land auch mir das Materiale liefern.

List: Sie haben gesagt Partei.

Sinz: Nein, ich habe nur gesagt: nachdem ich für meine Parteien arbeiten muß, und ich mein Geschäft vernachlässigen würde. Wenn ich die ganze Zeit aufopfern müßte für das Interesse des allgemeinen Wohles; so finde ich es für nothwendig, ein Materiale zu haben, um dem Reichstage die Ausarbeitung liefern zu können.

Horstig: Da wäre nur hier zu protestiren gewesen.

Sinz: Erlauben Sie mir die Bemerkung: für Leoben sind zwei gewählt; der eigentliche Deputirte ist der Hr. Dr. Homann und ich nur sein Ersatzmann. Hr. Dr. Homann hat mich versichert, daß er selbst interveniren werde; denn sonst hätte ich diese Stelle nicht angenommen, weil ich meine Geschäfte vernachlässigen müßte. Am Sonntage waren es 14 Tage, daß er nicht fort konnte und da hat er mich bestimmt. Man hat mir keinen Entwurf mitgetheilt, diese sind nur den Deputirten gegeben worden, der Ersatzmann hat nichts bekommen. Niemand hat mich instruiert, man hat mich mit meinem Antrage präcipitirt, und wenn die Herrschaftsinhaber zu Schaden gekommen sind, was ich nicht weiß, dann vielleicht wird ohnedies Alles umsonst sein; denn der Reichstag wird erst darüber bestimmen. Sie haben es Ihrem eigenen Verschulden zuzuschreiben, weil Sie meinen Antrag bei der Robot nicht angenommen haben.

Legensteiner: Ich glaube, daß das nothwendig ist, was Hr. Sinz angetragen hat; denn wenn wir nach Hause kommen, so müssen wir unsern Committenten mittheilen, was wir beschlossen haben. Wenn aber die Sache nicht schnell geht und es schon an den Reichstag gekommen ist, so ist es nicht nothwendig, es zu erklären.

Kottulinsky: Es wird ja ohnehin gedruckt.

Legensteiner: Aber es geht zu langsam.

Gurnigg: Dieser Gegenstand ist schon oft zur Sprache gekommen; es ist beschlossen worden, daß die möglichste Beschleunigung einzutreten habe, aber der Landtag kann doch nicht selbst in die Druckerei gehen und dort drucken; es ist geschehen, was geschehen konnte.

Pittoni: Alle diese Entwürfe mußten einer Redaction übergeben werden; so schnell ist es aber nicht möglich. Sie muß ja dieselben mit dem Protokolle vergleichen; dann ist ja erst der Antrag wegen der Urbarialablösung vorgestern beschlossen worden, und es ist ja ohnehin Alles geschehen, was geschehen konnte.

Horstig: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nicht die Meinung vorausgesetzt werden möge, als hätte ich im Interesse der Herrschaftsinhaber gesprochen, es war mir gar nicht bekannt, daß es die Herrschaftsinhaber betrifft.

Präsident: Also meine Herren, zur Tagesordnung.

Pittoni: Es ist ohnehin nichts abzustimmen; was erscheinen wird, das wird auch der Hr. Dr. Sinz bekommen. Es war auch nur bei der Urbarialablösungsfrage der einzige Fall, daß die Exemplare vergriffen wurden; denn diese sind nicht so vertheilt worden, wie die jetzigen, und Einige haben mehrere Exemplare genommen, auch konnte wegen eines Einzelnen kein Nachdruck Statt finden.

Sinz: Ich muß bloß bemerken, daß ich angetragen haben will, daß, sobald der gedruckte Entwurf über die Urbarialablösungsfrage einlangt, er mir so schnell als möglich zugefertigt werden möge.

Kottulinsky: Das geschieht ja ohnedies.

Saffran: Ich erlaube mir auch zu bemerken, daß nach dem Antrage des Hrn. v. Kaiserfeld ohnehin zwei Druckereien beschäftigt sind; es ist aber doch nicht möglich, daß die Sachen früher gedruckt werden.

Präsident: So gehen wir also zur Tagesordnung. Herr Guggis haben noch einen Antrag zum §. 4 zu stellen beabsichtigt.

Guggis: Ich habe nur den Antrag gemacht, daß dieser Ausschuß auch besondere Gesetzesentwürfe vorläufig zu berathen bekäme, insbesondere einen Entwurf über das Feldpolizeigesetz, und dann auch die Instructionen, welche nothwendig sind, wenn das Urbarialablösungsgesetz bestätigt sein wird.

Präsident: Da muß ich bemerken: das erste kann man dem Ausschusse überlassen; allein das zweite dürfte wohl eine schwierige Sache sein, so lange das Gesetz noch nicht bestimmt ist, denn wir machen hier nur einen Entwurf.

Kottulinsky: So sehr dieses wünschenswerth wäre, so glaube ich doch, daß es schwer ausführbar ist, dem Ausschusse solche Entwürfe zuzuweisen, da dieser nicht nothwendiger Weise aus solchen Individuen zu wählen ist, deren Geschäfte es erlauben, daß sie immer beisammen sein können: was doch jedenfalls nothwendig wäre, wenn ein Gesetz auszuarbeiten ist. Was die Instructionen anbelangt, so muß man früher abwarten, ob die Bestimmungen, die wir gemacht haben, von dem Reichstage genehmiget werden.

Präsident: Ich frage Sie nun, soll der Antrag des Hrn. Guggis, daß diesem Ausschusse auch zugleich aufzutragen wäre, einen Entwurf über ein Feldpolizeigesetz zu entwerfen. Welche dafür sind, belieben aufzustehen.

(Niemand steht auf.)

§. 5.

„Die Beforgung der laufenden Geschäfte liegt den „bisherigen ständischen Collegien während der Dauer des „Provisoriums ob.“

Wasserfall: Ich bitte um eine kleine Aufklärung. Es heißt hier, „die Beforgung ic.“ natürlich man kann während der Dauer des Provisoriums keine andern Collegien schaffen; aber ich möchte von den Herren, die mit der Geschäftsordnung vertraut sind, um die Aufklärung ersuchen, ob, wenn wir sagen, daß die bisherigen ständischen Collegien bleiben, auch der bisherige ständische Ausschuß bleiben soll? Wenn er nun bleibt, wird keine Collision mit dem §. 4 entstehen?

Kottulinsky: Ich glaube nicht, da wir bei dem §. 4 bestimmte Geschäfte dem Provisorium zugewiesen haben, welche von den Geschäften des bisherigen ständischen Ausschusses ausgeschlossen sind. Der bisherige ständische Ausschuß ist nicht nur der Repräsentant des Land-

tages, sondern auch zugleich die administrative Behörde, die auf eine bestimmte Art die Geschäfte mit der Verordneten Stelle theilt: so, daß die Gegenstände von höherer Wichtigkeit und der Recurszug von der Verordneten Stelle an den Ausschuss geht.

Wasserfall: Ich bedanke mich für diese Aufklärung, aber ich glaube, es wäre doch gut, wenn wir im §. 5 einen Beisatz machen würden, daß, nachdem dieser Ausschuss fort zu bestehen hätte, und sagten: jede Geschäfte, welche laut §. 4 dem provisorischen Ausschuss zugewiesen sind, bleiben von der Wirksamkeit des dormaligen ständischen Ausschusses ausgeschlossen.

Bertitsch: Es ist aber nicht in der Ordnung, wenn zwei Ausschüsse existiren.

Wasserfall: Wenn beide Ausschüsse eine verschiedene Wirksamkeit haben, so können sie füglich neben einander bestehen, denn der Ausschuss, welchen wir aus unserer Mitte wählen, wird nicht in der Lage sein, zugleich die administrativen Geschäfte zu übernehmen, welche der bisherige Ausschuss besorgte. Arbeiten wollen wir gerade nicht, sondern nur die Geschäfte verrichten, die im §. 4 dem Ausschusse zugewiesen sind; nicht aber während des Provisoriums eine eigene Kanzlei führen.

Kottulinsky: Die bisherigen Aufgaben des Ausschusses waren besonders das Eisenbahn-Grundeinlösungsgeschäft, welches nicht unbedeutend ist und in jeder Sitzung viele Nummern ausmacht. Der Ausschuss versammelt sich in der Regel alle 8 oder 14 Tage; er hat über größere Baulichkeiten oder größere Geldausgaben seine Zustimmung zu geben; ihm unterstehen die Recurse und die Erkenntnisse der Verordneten Stelle: lauter Gegenstände, die nicht liegen bleiben können. Diese Geschäfte können aber dem provisorischen Ausschusse nicht übergeben werden, weil er nicht die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, und wie schon erwähnt wurde, nicht eine beständig versammelte Behörde sein kann. Der bisherige Ausschuss muß nothwendig hier in Graz domiciliren, ist unbesoldet, und muß doch wenigstens so nahe sein, daß er zu den Referaten und Sitzungen hereinkommen kann; dieß ist bei dem provisorischen Ausschusse nicht möglich, es ist aber ganz unverfänglich, daß wir den Beisatz des Hrn. Dr. v. Wasserfall hinzufügen, daß der alte Ausschuss mit dem zu wählenden provisorischen Ausschuss nicht dieselben Geschäfte zu besorgen haben.

Bertitsch: Ich glaube, dieß könnte dadurch vermieden werden, daß man schon bei den Wahlen auf diejenigen Rücksicht nimmt, die gegenwärtig die Geschäfte leiten und diese zu dem Ausschusse wählt; warum sollen zwei Ausschüsse neben einander bestehen?

Wasserfall: Ich glaube nicht, daß dieß angeht, da nicht alle Ausschussglieder auch Mitglieder des Landtages sind.

Saffran: Da wäre auch unsere Wahl beschränkt.

Bertitsch: Aber es bleiben doch mehrere von den früheren Ständen dabei.

Wasserfall: Diese werden arbeiten; wir können während des Provisoriums ja kein anderes arbeitendes Collegium schaffen, wir müssen das alte fortbestehen lassen, da die Interessen des Landes durch dasselbe wie jetzt gut vertreten werden. Wir können nicht neue Kanzleien und neue administrative Geschäfte einführen, sondern müssen während des Provisoriums die alten fortbestehen lassen.

Bertitsch: Aber das wird Irrungen machen; es werden noch Sachen zum Vorschein kommen, wo es nothwendig sein wird, daß der neue provisorische Ausschuss von derlei Sachen in Kenntniß sein muß. Man wird es verlangen, weil die Geschäfte, welche jetzt der frühere Ausschuss gehabt hat, ganz so wie sie bestanden haben,

nicht mehr fortbestehen können; darum wird sich der neue Ausschuss so manche Sache anzueignen haben; das wird sich zeigen.

Wasserfall: Der Wirkungskreis des provisorischen Ausschusses ist im §. 4 genau bestimmt.

Bertitsch: Die Landesvermögensverwaltung wird jetzt aber schwerlich ohne unser Wissen vor sich gehen können, und es müssen mit dem Ausschusse bedeutende Aenderungen getroffen werden.

Kalchberg: Daß mit dem ständischen Ausschusse Aenderungen eintreten müssen, ist kein Zweifel, und diese sind auch bereits beantragt worden, weil eine ganz andere Zusammensetzung geschehen wird. Allein der jetzige provisorische Landtag ist nur für bestimmte Gegenstände in's Leben getreten, und nur diese kann er wieder dem provisorischen Ausschusse übertragen. So wenig zwischen dem frühern Landtag und dem jetzigen eine Collision besteht, eben so wenig wird auch zwischen dem jetzigen Ausschuss und dem provisorischen Ausschuss eine Collision bestehen; da diesem nur bestimmte Geschäfte übertragen sind, welche der frühere Ausschuss nicht hat. Die Uebertragung der Geschäfte des früheren Ausschusses auf den jetzigen Ausschuss ist aus mehreren Gründen unzulässig. Von diesen Gründen will ich nur einen anführen, und zwar, welcher den Gegenstand der Eisenbahn-Grundeinlösung betrifft. Dieser Gegenstand betrifft nicht sowohl den Landesfond, als zum größern Theil das Aerar; da dieses alle Gebäude herzustellen und alle übrigen Entschädigungen, die nicht auf der Trace haften, zu leisten hat. Das Aerar hat aber nur an den frühern Ausschuss seine specielle Vollmacht gegeben, und dieses Recht ist auch von Sr. Majestät an den ständischen Ausschuss übertragen worden. Der frühere ständische Ausschuss hätte kein Recht, diese Befugnisse abzutreten, noch weniger der Landtag würde das Recht haben, ihm dieses Befugniß zu entziehen, und an den provisorischen Ausschuss zu übertragen.

Scheicher: Der provisorische Landtag ist zusammengesetzt, um drei Gegenstände gegenwärtig zu berathen, und hat dann seine Aufgabe gelöst. Da er aber auch zukünftig zusammenberufen werden kann; so wird es sich nicht mehr um diese drei Fragen allein handeln; sondern er wird sich in alle Landesangelegenheiten mengen müssen: denn wenn er kein Recht hätte, so wüßte ich nicht, warum er zusammenberufen wäre.

Foregger: Ich glaube, es zeigt sich nicht so sehr eine Collision zwischen den zwei Ausschüssen, sondern nur die Collision zwischen den zwei Landtagen. Denn der vorige Ausschuss als bloße administrative Behörde kann in keine Collision mit unserem Ausschusse kommen; wohl aber ist es denkbar, daß der provisorische Landtag mit dem Landtage der alt gewählten Stände in Collision komme, weil sich Fälle ergeben können, wo es zweifelhaft ist, ob sie zu einer dieser drei Fragen gehören, oder eine selbstständige Frage bilden. In dieser Beziehung werde ich mir später erlauben, einen Antrag zu stellen; ich wollte aber hier nur aufmerksam machen, daß nur eine Collision zwischen den beiden Landtagen, nicht aber zwischen den beiden Ausschüssen möglich ist.

Horstig: Da es sich nur um ein Provisorium handelt, und der Fall sehr leicht möglich ist, daß wir die Sache nicht so bewilligt bekommen, wie wir sie angetragen haben, und möglicherweise Abänderungen getroffen werden können; so könnten, wenn das Provisorium in Beziehung auf die administrativen Organe der Stände jetzt schon eingeführt würde, dann aber wieder Veränderungen vorgenommen werden müßten, Verwirrungen entstehen. Weil es sich hier aber nur um ein Provisorium für eine kurze Zeit handelt, so soll man den innern Haushalt der jetzigen Stände nicht stören, und den alten Gang

gehen lassen. Jene Rechte aber, welche außer den innern Haushalt gehören, soll man dem neuen Ausschuss übergeben.

Hafler: Ich glaube, wir würden einen Uebergriff begehen, wenn wir außer den uns auferlegten drei Fragen noch weiter gehen und unserem Ausschusse eine größere Vollmacht einräumen wollten. Wir sollen daher den alten Landtag und Ausschuss einstweilen ungestört lassen und uns nur auf die Lösung dieser drei Fragen beschränken.

Kottulinsky: Das, was Hr. Scheicher gesagt hat, daß nämlich die Aufgabe des dormaligen Landtages vollendet sei, ist nicht richtig; es ist uns auch noch vorbehalten, die Ablösungscommission zu ernennen; Instruktionen zu dem Entwurfe für das Verfahren bei der Provinzial-Ablösungscommission zu entwerfen; es sind uns die Rücksprachen auf die Anfragen vom Reichstage über diese drei Punkte vorbehalten. Es sind diese Geschäfte, welche den gegenwärtigen Landtag angehen, und wir haben somit Gründe, daß der Landtag nicht aufgelöst werden kann, und zu diesen Geschäften ist nur der provisorische Landtag berufen.

Bertitsch: Auf diese Art hätten wir einen geheimen und einen öffentlichen Landtag, und das Geheime hat ja schon aufgehört, die Geheimthuerie bringt nichts Gutes.

Knassl: Es wäre wünschenswerth, um dem eben geäußerten Mißtrauen zu begegnen, daß die Mitglieder des neuen Ausschusses den Sitzungen des früheren Ausschusses beiwohnen dürfen; ich stelle daher den Antrag auf diese Gestattung.

Wasserfall: Zu diesem Begehren haben wir kein Recht, wir sind dazu nicht berufen; wir sind vom Lande nur für drei Fragen gewählt. Der alte ständische Landtag hat uns das Recht nur zu den drei Fragen übertragen; wir haben daher durchaus kein Recht, Uebergriffe zu machen, und das würden wir thun, wenn wir das Recht begehren, daß der provisorische Ausschuss den Sitzungen des andern Ausschusses beizuwohnen hätte. Es ist genug, da uns das Land zu diesen drei Fragen berufen hat, daß wir frei und selbstständig fortarbeiten und auch keinen Uebergriff von einem andern Collegium dulden.

Knassl: Ich habe nur das Begehren gestellt, daß der neue Ausschuss zur Kenntnißnahme bei den Verhandlungen des altständischen Ausschusses gegenwärtig sei ad videndum et audiendum, aber kein Stimmrecht haben soll.

Legensteiner: Ich bin auch mit Hrn. Bertitsch einverstanden, daß die Constitution alles Geheime aufgehoben habe.

Präsident: Es ist hier ja keine heimliche Berathung.

Horstig: Sie dürften nur den vorigen Ausschuss ersuchen, seine Sitzungen öffentlich zu verhandeln; denn Geheimhaltung kommt ja nicht vor.

Präsident: Meine Herren, über diesen Gegenstand haben wir genug gesprochen, ich frage Sie nun: kann der §. 5 mit dem Zufage des Hrn. Dr. v. Wasserfall bleiben? (Abstimmung für Ja.)

Foregger: Ist der Zusatz, den Hr. Knassl angebracht hat, hiermit erledigt oder nicht, oder ist er abgewiesen?

Wasserfall: Darüber ist noch nicht abgestimmt worden.

Foregger: Ich glaubte, daß bereits über den Zusatz abgestimmt worden ist, und daß mehrere Herren deswegen sitzen geblieben sind, weil sie diese Abstimmung gewünscht haben.

Präsident: Herr Cameralrath Knassl, wollen Sie Ihren Antrag wiederholen?

Knassl: Mein Antrag war, daß dem provisorischen Ausschuss das Recht eingeräumt werden soll, an den Sitzungen des alten Ausschusses Theil zu nehmen, dabei zu interveniren, doch ohne Stimmrecht; dadurch ist dem neuen Ausschusse keine Controлле und keine Einsprache gestattet, sondern nur die wünschenswerthe Gelegenheit gegeben, sich von dem Vorgange zu überzeugen.

Rhünburg: Das ist eine Controllirung, die gewissermaßen eine Beschuldigung der Pflichtverletzung voraussetzt. Entweder haben wir unsere Pflicht gethan oder wir haben sie nicht gethan; haben wir sie gethan, so brauchen wir keine Controllirung, und haben wir sie nicht gethan, so hätte uns der Landtag sollen abgeben.

Foregger: Da wäre jede Deffentlichkeit abgewiesen, wenn wir voraussetzen, daß derjenige, der seine Schuldigkeit thut, keine Controлле braucht.

Knassl: Ich habe nicht in dieser Absicht gesprochen, Herr Graf! Sie werden sich erinnern, daß die Veranlassung Hr. Bertitsch war, welcher meinte, daß wir öffentliche und geheime Sitzungen haben würden, und schon früher wurden einige Bedenklichkeiten solcher Art ausgesprochen. Um ein Auskunftsmittel an die Hand zu geben, habe ich angetragen, daß auch der neue Ausschuss, wenn der alte Ausschuss keine Einwendung machen würde, an dessen Sitzungen Theil nehmen sollte. Bei dem bisherigen rechtlichen Vorgange kann eine solche Publicität dem alten Ausschusse nur willkommen sein.

Kalchberg: Ich bin überzeugt, daß die Vorgänge der Stände gewiß die loyalsten waren, und daß diese die Deffentlichkeit durchaus nicht zu scheuen haben. Ich für meine Person stimme also nicht dagegen, daß diesem provisorischen Ausschusse das Recht eingeräumt werde, ad videndum et audiendum dem Ausschusse beizuwohnen.

Horstig: Mir scheint, daß wir dazu nicht competent sind, gegenwärtig darüber einen Beschluß zu fassen. Wir haben nur hier über drei Fragen zu verhandeln, in die Sphäre der frühern Stände einzugreifen kann nicht gerechtfertigt werden. Ich finde, daß ein Ersuchen von Seite des gegenwärtigen Landtages gegründet wäre, daß auch die Ausschusssitzungen ganz öffentlich gehalten würden; denn daß bloß der Ausschuss diesen Sitzungen beiwohne, scheint nicht genügend zu sein, weil sonst noch immer der Character der Heimlichkeit bleibt.

Kottulinsky: Ich sehe gar kein Hinderniß ein, daß die Herren Mitglieder des provisorischen Ausschusses den Sitzungen des alten Ausschusses ad videndum et audiendum beiwohnen; im Gegentheile, ich bin überzeugt, daß es für die Herren auch gut sein wird, die Gattung der Geschäfte nach und nach kennen zu lernen, und wenn die neue Verfassung in's Leben tritt, daß man auch Herren von andern Ständen hat, welche die Geschäfte kennen. Allein die Meinung des Hrn. Redners vor mir, daß die Ausschusssitzungen ganz öffentlich sein sollen, entspricht nicht der Gepflogenheit der administrativen Behörden. Es ist nicht gemeint, daß diese Sitzungen nicht öffentlich sein sollen, weil sie etwa Geheimnisse enthalten; aber in der Regel kommen doch Gegenstände der Art vor, welche nicht für die Deffentlichkeit passen, da sie nicht das allgemeine Interesse berühren, und dem Vorwurfe des Geheimnisses wird vorgebeugt, wenn die Mitglieder des provisorischen Ausschusses den Sitzungen beiwohnen.

Wasserfall: Ich finde es zweckmäßig und gut, wenn die Mitglieder des alten Ausschusses den neuen Ausschuss einladen würden; aber ich muß noch einmal sagen, daß wir nicht berechtigt sind, darüber zu stimmen. Das bloße Ersuchen kann Jeder stellen, aber es kann darüber nicht abgestimmt werden; denn wir können nicht in fremde Rechte eingreifen und stimmen und beschließen, daß derjenige, der Rechte hat, dieselben aufgeben oder be-

schränke. Ich für meine Person würde mich nicht zu stimmen getrauen.

Scheicher: Ich glaube, daß wir nicht so sehr Gefahr laufen. Wenn sich die Kronen, der Kaiser und das Ministerium, so wie alle Stände, müssen gefallen lassen, Neuerungen zuzulassen, so glaube ich, daß es auch nicht unsern Ständen Unehre machen wird, wenn sie die neue Ordnung der Dinge anfangen und zugeben, daß der neue Ausschuss das Recht habe, den Sitzungen beizuwohnen, ohne das Stimmrecht auszuüben.

Sinz: Ich würde zur Beruhigung der Vertreter des Bauernstandes und zur Beseitigung des Streitiges den S. so formuliren: Die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt den bisherigen ständischen Collegien während der Dauer des Provisoriums ob; es steht jedoch dem Ausschusse des provisorischen Landtages das Recht zu, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Wasserfall: Es ist nur die Frage, ob wir diesen Beisatz machen können.

Ulm: Ich glaube, wir sollen in dem anstandslosen Zustimmen der Redner, die gesprochen haben, und die bisher ständische Ausschussräthe waren, daß der provisorische Ausschuss zuzulassen sei, die Beruhigung finden, daß die bisherige Geschäftsführung vollständig gut war, und daß dieselben auch während des Provisoriums alles Mögliche zum Wohle des Landes beitragen werden.

Präsident: Ich muß nur auf etwas aufmerksam machen. Es ist ein Unterschied zwischen der künftigen Wirksamkeit des Landtagsausschusses, und zwischen der des provisorischen Landtagsausschusses. Wenn einmal die künftige Organisirung Statt haben wird, so werden die dormaligen Stände gar nicht mehr bestehen, da wird nur der vom Landtage gewählte Ausschuss bestehen; da kann von einem Beizuwohnen bei den Sitzungen keine Rede sein. Es handelt sich nur um die Besorgung der laufenden Geschäfte während des Provisoriums, und da glaube ich, daß der provisorische Ausschuss von dem Landtage aus kein Recht hat, zu fordern, daß er den Sitzungen beizuwohnen könne. Aber wenn der provisorische Ausschuss es wünscht, daß es geschehe, so werde ich gerne dafür stimmen, denn der dormalige Ausschuss hat keine Ursache, fremde Augen und Ohren zu scheuen, und es wird gut sein, wie Hr. Graf Kottulinsky bemerkte, wenn der provisorische Ausschuss dem dormaligen ständischen Ausschusse beizuhohnt, und dessen Wirksamkeit kennen zu lernen Gelegenheit hat; da Manche von ihnen zum künftigen Landtagsausschusse gewählt werden können, und dann die Kenntniß von jedem Geschäfte haben. Ich bin sehr dafür, nur glaube ich, daß weder der dormalige Landtag ein Recht habe, zu beschließen, noch der künftige provisorische Ausschuss ein Recht habe, dieses zu verlangen, wohl aber kann das Ersuchen darum gestellt werden, und da werde ich gerne dafür stimmen. Noch ist die neue Verfassung nicht genehmigt, noch kann der Entwurf abgeändert werden, noch besteht die alte Verfassung fort; nur wenn sie aufgelöst ist, tritt der provisorische Ausschuss an die Stelle des frühern.

Horstig: Nachdem die anwesenden Stände mit so großer Loyalität die Theilnahme bei den Sitzungen antragen, so glaube ich, ist kein Grund des Mißtrauens vorhanden, daß die Bewilligung nicht ertheilt werde. Auch glaube ich, ist kein Grund vorhanden zu einer gewaltthätigen Usurpation, und dadurch dem ganzen Landtage das Beispiel der Gewalt zu geben in einem Gegenstande, rückfichtlich dessen die alten Stände sich im Rechte befinden.

Bertitsch: Wir werden aber nicht immer wissen, wann der Zusammentritt des Ausschusses Statt finden wird.

Kottulinsky: In der Regel alle 14 Tage, und zwar Freitags.

Scheicher: Ich kann nicht begreifen, wie Hr. Horstig von Gewalt sprechen kann, wenn es die Zeitumstände erfordern, daß eine solche Maßregel eingeführt werde; denn sonst könnte die Regierung wieder Alles auf das Alte zurückführen. Ich sehe nicht ein, wie Sie da beeinträchtigt würden, oder eine Gewalt vorhanden sei, wenn wir uns die Freiheit erlauben, um ein Recht anzusprechen, daß wir den Sitzungen beizuwohnen könnten. Wenn kein Recht da ist, so will ich nichts haben; aber ich glaube, daß das Volk ein ausgemachtes Recht hat, sowohl bei der Regierung als auch hier sich zu erkundigen, wie es gegenwärtig steht.

Bertitsch: Ich glaube doch, die Constitution hat uns Allen die Freiheit zugesichert, die das Volk souverain macht. Wir hier sind nun die Vertreter des Volkes und werden von diesem Souverainetsrechte Gebrauch machen.

Azula: Da müßten sie bei allen Aemtern beizuwohnen.

Bertitsch: Das können sie ja.

Foregger: Nach meiner Ansicht handelt es sich nur darum, in welcher Eigenschaft haben die alten Stände die Geschäfte geführt: offenbar als die Vertreter des Landes, als welche sie nach alten Gesetzen beehrt wurden. Daß diese Vertretung dem Geiste der Zeit nicht mehr entsprechend ist, ja daß sie bereits den Todeskeim im Herzen trägt, ist schon so deutlich im Volke ausgesprochen, daß darüber keine Frage mehr entstehen kann. Nachdem aber die alten Stände nur insoferne als Vertreter des Volkes angesehen wurden, daß sie die Geschäfte des Landes besorgten; so glaube ich, daß wir, die wir die jetzigen Vertreter des Landes sind, ein Recht haben, zu fordern, daß uns nur ein negativer Einfluß eingeräumt werde. Wir sind ferne, zu verlangen, daß die administrativen Geschäfte geschmälert werden sollen; aber eine Controlle soll man uns doch einräumen, da dieses der Zeit gemäß ist. Wenn wir auch nur zu drei Fragen berufen sind, so sind wir es doch zu den drei wichtigsten, und wir können stolz sagen, wenn wir zu diesen drei Fragen berufen sind, daß wir auch das Vertrauen des Volkes voraussetzen dürfen. Wir haben das Vertrauen zu drei Fragen; die alten Stände aber können sich des Vertrauens gar nicht mehr rühmen. Wir repräsentiren das Volk, und ich frage, wer mehr Vertrauen hat, der provisorische Landtag oder die vorigen Stände? die Antwort ist nicht zweifelhaft. Da wir mit dem Vertrauen des Volkes beehrt sind, so können wir auch bitten und fordern, daß wir bis zu dem Zeitpunkte, als die alten Stände aufhören, formell zur Beruhigung des Volkes uns überzeugen können, daß von den alten Ständen das Vermögen auf das Sorgfältigste verwahrt, und die Geschäfte so geführt werden, wie sie geführt werden müssen. Wir zweifeln daran gar nicht, aber es dient zur Beruhigung des Volkes, daß der provisorische Ausschuss den Sitzungen beizuwohnen, und in die Verwaltung Einsicht zu nehmen hat.

Kottulinsky: Ich bin selbst damit einverstanden, daß die alten Stände seit dem 15. März nicht mehr die wahren Vertreter des Volkes sind, schon in dem damaligen Landtage ist es ausgesprochen worden; die alten Stände haben schon selbst damals in einer Petition gebeten, daß die Vertretung des Landes auf eine zeitgemäßere, sämtliche Bewohner des Landes umfassende Weise bestimmt werde. Von Seite der Stände wird also gegen den Antrag des Hrn. Dr. Foregger keine Einwendung obwalten; ich wollte aber nur sagen, daß dies eine Ansicht ist, welche die alten Stände selbst und unaufgefordert geltend gemacht haben, indem sie den Antrag zur Zusammensetzung des dormaligen provisorischen Landtages gestellt haben. Ich glaube, daß dies nicht zweifelhaft ist.

Bittoni: Ich muß nur noch das beifügen, daß der Ministerialerlaß nur dahin lautete, daß der Bürger-

stand vertreten werde; wir aber haben die Bitte gestellt, daß auch der Bauernstand vertreten werde. Wir hatten kein Mißtrauen, sondern haben nur gewünscht, daß er auch seine Vertretung finden möge.

Bertitsch: Hätten die Herren Stände es nicht gethan, so würden wir gewiß dieß selbst verlangt haben; denn der Bauer ist auch ein Staatsbürger, und Se. Majestät kennt nur Einen Staatsbürger.

Kottulinsky: Der Ministerial-Erlaß ist aber doch nur über die Bitte der Stände erflossen.

Horstig: Ich glaube, darüber sind wir Alle Einer Meinung; daß die Zeit dieses Recht fordere, darüber hat sich ein Recht vorhanden wäre, dieß zu begehren; ich aber glaube, wir sollen es nicht in Erörterung ziehen, ob wir dieses als ein Recht oder als ein Gestatten anzusprechen haben. Es handelt sich nur darum, daß der neue Ausschuss den Sitzungen des Alten beiwohnt; erreicht er dieß, so genügt es.

Emperger: Da Se. Excellenz keinen Anstand nimmt, daß wir das Recht haben, den Sitzungen beizuwohnen, so sollen wir es als bekannt annehmen und den Streit schließen.

Rhünburg: Ich glaube, Vertrauen auf Loyalität wird wieder Loyalität finden.

Emperger: Herr Dr. Foregger hat nur angeführt, daß ein Recht vorhanden wäre, dieß zu begehren; ich aber glaube, wir sollen es nicht in Erörterung ziehen, ob wir dieses als ein Recht oder als ein Gestatten anzusprechen haben. Es handelt sich nur darum, daß der neue Ausschuss den Sitzungen des Alten beiwohnt; erreicht er dieß, so genügt es.

Bertitsch: Es soll aber doch bestimmt werden.

Emperger: Ich glaube, wir dürfen nur den Ausspruch Sr. Excellenz und der Herren vom Ausschusse, die hier sind, als bekannt annehmen.

Bittoni: Es ist aber hier nicht der complete Ausschuss; ich glaube, die wir hier sind, sind Alle damit einverstanden.

Rhünburg: Ich für meinen Theil bin damit einverstanden.

Bertitsch: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Dr. Foregger noch etwas enthält, nämlich die Einsicht in den Vermögensstand, und daß in Zukunft dem provisorischen Ausschuss auch das Recht eingeräumt werden soll, daß er eine gültige Stimme über die Gebahrung hat. Die bisherigen Stände konnten sehr splendid sein, wir aber müssen vorsorgen, da wir es in Zukunft besser brauchen können. Wir müssen wissen, wie viel von dem Vermögen da ist; denn ist es ein Vermögen des Landes, so müssen auch die Vertreter desselben wissen, worin es besteht.

Kottulinsky: Sie werden es zur Zeit erfahren. Die Herren, welche hier sind, können sich überzeugen, daß die splendide Gebahrung nur zum Besten des Landes war; z. B. zur Errichtung von wohlthätigen Anstalten.

Foregger: Da es ausgesprochen ist, daß die alten Stände nicht mehr das Vertrauen des Volkes besitzen, so haben sie auch künftighin nicht mehr das Recht, das Vermögen zu verwalten; sie sind jetzt nur die Verwalter desselben, und das Volk ist, wie jeder Herr, berechtigt, die Verantwortung des Vermögens einem Andern zu übertragen, und da wir keine bessere Repräsentation haben, als den provisorischen Landtag, so ist derselbe durch seinen Ausschuss auch berufen, Einsicht in die Vermögensverwaltung zu pflegen.

Wasserfall: Der §. 4 ist bereits schon abgestimmt, und in demselben bereits die Amtswirksamkeit des Ausschusses näher bestimmt; davon aber kommt kein Wort vor.

Bertitsch: Da dürfte man nur einen neuen §. machen.

Foregger: Weder in einem Gesetze noch sonst irgend ist es begründet, daß man alle Rechte in Einem §. zusammenfassen müsse. Wenn der §. 4 sagt: Dem provisorischen

Ausschusse stehen diese Rechte zu, und der §. 5 sagt diese Rechte auch, so ist dieses kein Uebelstand.

Wasserfall: Ich muß noch einmal sagen, daß unser Mandat nicht so weit gehe. Wir würden da in das Reich der Willkühr und der Voraussetzungen übergehen; denn wir haben nur eine Vollmacht für die drei Fragen; und es ist keine rechtliche Ansicht, daß wir auch für alle Arten und Gattungen der Geschäfte durch dieses Mandat bevollmächtigt seien.

Foregger: Wenn ich dem Herrn Dr. Wasserfall auf dem Rechtsboden antworten sollte, so sage ich, daß ich im Innersten fest überzeuge bin, daß wir als Bevollmächtigte nicht mehr als die drei Fragen behandeln können; aber wir befinden uns den altberechtigten Ständen gegenüber, die auch keine Vollmacht mehr haben und deren Vollmacht von dem Lande widerrufen erscheint. Wir sind nur Bevollmächtigte für gewisse Fragen, gegenüber Denjenigen, deren Vollmacht bereits erloschen ist; wir erscheinen hier als Geschäftsführer ohne Auftrag, und da ist es unsere Pflicht, Alles zu thun, was wir glauben, daß es unseren Mandanten genehm ist. Wir erscheinen hier als Geschäftsführer ohne Auftrag, aber nicht als Bevollmächtigte.

Präsident: Die alten Stände haben aber nicht aufgehört, sie bestehen noch, wie sie sind.

Foregger: Es ist noch ein concreter Körper, ja; aber die Repräsentation des Volkes durch sie hat aufgehört.

Scheicher: Zur Beruhigung des Herrn Dr. Wasserfall muß ich sagen, daß ich 11 Briefe erhalten habe, daß der Landtag in dieser Beziehung umsehen soll; er habe aber davon keinen Gebrauch gemacht. Was aber den provisorischen Ausschuss betrifft, daß er sich um das Vermögen zu bekümmern habe, so habe ich schon bei der Urbarialablösung öfters den Antrag gemacht, man möge uns mittheilen, wie groß das ständische Vermögen sei, und worin es besteht, bin aber immer auf später verwiesen worden. Jetzt wäre aber der Zeitpunkt da, sollte man jetzt auch noch nichts wissen können, wollte man uns auch dieses Recht jetzt streitig machen, so müßte der Landtag stärker als die Regierung sein. Ich glaube, wir haben ein vollkommenes Recht und keine Gnade anzusprechen.

Präsident: Also meine Herren, wünschen Sie, daß über den Antrag des Herrn Dr. Foregger abgestimmt werden soll?

Kottulinsky: Es sind eigentlich zwei Anträge, der eine wegen dem Beiwohnen bei den Sitzungen, der andere aber, glaube ich, mußte erst gehörig formulirt werden, auf welche Art die Einsicht in das ständische Vermögen Statt haben soll.

Bittoni: Die Einsicht in die Rechnungen ist bereits allen Abgeordneten zugesagt worden; es steht Jedem frei, sich an die Buchhaltung zu wenden und die Rechnungen anzuschauen.

Foregger: Ich habe mit der Einsichtsnahme nicht bloß das verstanden, daß die Mitglieder des Ausschusses berechtigt sein sollen, die Schlussrechnungen einzusehen, sondern sie sollen auch die Theilrechnungen einzusehen berechtigt sein: man soll ihnen auch die Originalien zeigen.

Präsident: Das zeigt doch von einem sehr großen Mißtrauen.

Foregger: Von Mißtrauen ist keine Rede, nur das Vertrauen soll befestigt werden.

Horstig: Ich glaube, wir haben hier zwei verschiedene Dinge zu beobachten; wenn wir dieß von den alten Ständen als Rechte fordern, so ist es nicht in der Ordnung, und es würde auch nicht so herauskommen, als hätten wir Mißtrauen; denn daß man die Vermögensverwaltung bis in's Detail einsehen kann, ist gewiß ein großer Nutzen für einen Jeden. Wenn es auch Kleinig-

keiten sind, so ist es doch wichtig, denn es ist ja möglich, daß man bei der Revision des Ganzen gar nicht darauf geachtet hat; aber unser gewaltfames Anfordern ist nicht in der Ordnung; es ließe sich Alles mit Freundschaft richten, indem man ein Ersuchen stellt. Herr Dr. Foregger möchte seinen Antrag anders formuliren.

Foregger: Von einer Gewaltfameit ist keine Rede, aber die Einsichten in die Rechnungen müssen wir haben, da sogar die Regierung und der Staat seine Verhandlungen, Rechnungen und Alles veröffentlicht. Wenn die Herren Stände erklären würden, daß sie daselbe thun, so wäre es gut; warum soll ich nicht in die Gebahrung des Landes einsehen; darf doch jeder Eigenthümer in die Rechnung seines Verwalters Einsicht nehmen.

Kottulinsky: Das ist wieder ein anderer Antrag.

Foregger: So heißt mein Antrag: „Der provisorische Ausschuss ist auch berechtigt, den Sitzungen des gegenwärtigen Ausschusses ohne Stimmrecht beizuwohnen und Einsicht in die Rechnungen des gegenwärtigen Landesvermögens zu nehmen.“

Wasserfall: Das wird geschehen und muß geschehen; denn abgesehen von der Loyalität der Herren, unterliegen sie ja der öffentlichen Meinung; was würde denn die Presse dazu sagen, wenn sie uns das nicht gestatten würden? aber wie wir es als Recht betrachten, verfallen wir in Unrecht.

Kottulinsky: Wir sollen uns um die Form nicht streiten.

Knafl: Die Form ist nicht das Wesen, aber sie gehört doch zum Wesen, weil dieses in jener erscheint; man soll ein Ersuchen stellen an den Ausschuss und sodann den S. als ein Recht beschließen.

Kottulinsky: Wenn das gewünscht wird, so kann morgen die Antwort an den Landtag kommen.

Horstig: Man soll den S. vertagen.

Mandell: Ich sehe nicht ein, wie man vom Ausschusse eine solche Forderung machen kann.

Kottulinsky: Das geht nicht so brevi manu, wir sind hier nicht alle Ausschussräthe versammelt, und können daher keinen Beschluß fassen. Heute Nachmittags können wir darüber sprechen, und der Landtag kann die Antwort morgen bekommen.

Prälat von Rein: Ueber die Veröffentlichung der Rechnungen haben die Stände selbst etwas in Anregung gebracht; ich bin auch überzeugt, daß es geschehen wird, denn die Deffentlichkeit ist ein Zeiterforderniß, das allgemeine Vertrauen fordert dieselbe. Die Veröffentlichung der Rechnungen würde den alten Herren Ständen ein großes Zutrauen verschaffen, indem man sich von ihrer guten Vermögensgebarung überzeugen wird.

Knafl: Ich bin überzeugt, daß die Veröffentlichung der früheren ständischen Verhandlungen die Herren Stände in ein glänzendes Licht setzen würde.

List: Ich vernehme in den Aeußerungen der Herren Stände, daß sie jetzt schon geneigt sind, uns in ihre Mitte zu nehmen; ich denke daher, weil wir bloß berufen sind, drei Fragen zu berathen, und wir kein Recht zu einer Forderung haben, so soll der Landtag die Herren Stände ersuchen, uns aufzunehmen, und sie sollen uns sagen, ob sie dazu geneigt sind. Die Herren Stände werden uns das gewiß gewähren.

Knafl: Wenn wir früher ein Recht beschließen und dann ein Ersuchen stellen, so bleibt das immer ein Widerspruch, eine Inconvenienz.

Wasserfall: Ein Ersuchen setzt schon den Mangel eines strengen Rechtes voraus, und ein solches Ersuchen gehört nicht in's Provisorium; glaubt aber die Majorität ein Recht zu haben, so muß es darin vorkommen.

Knafl: Die Majorität wird sich allem Anscheine nach für ein Recht erklären.

Foregger: Was ist, wenn uns die Stände das möglicher Weise verweigern?

Kottulinsky: Das ist ein kaum denkbarer Fall. Es wäre die geeignetste Form, wenn man an den Ausschuss das Ersuchen stellt, ganz abgesehen davon, was der Landtag jetzt beschließt und auf die Antwort, dann kann man was beliebt in's Provisorium aufnehmen.

Häfler: Das Beste für unsern Wunsch wäre, den S. auf morgen zu vertagen, und dann Das, was der Ausschuss bis morgen ausspricht, als bekannt anzunehmen; da würde Niemand ein Recht vergeben oder verletzen.

Foregger: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Dr. Häfler einverstanden.

Kottulinsky: Aber es muß doch etwas an den Ausschuss vorliegen.

Emperger: Herr Dr. Foregger könnte vielleicht selbst eine Petition machen; denn daß der Landtag selbe an den Ausschuss macht, scheint mir nicht in der Rechtsform zu sein.

Foregger: Das wäre gegen meine Ueberzeugung, vielleicht macht es ein anderer Herr.

Häfler: Mein Antrag würde unserem Wunsche entsprechen; denn bis morgen werden wir vom Ausschusse das Nöthige erfahren, der könnte ohne Gesuch das leicht vortragen.

Mandell: Ich glaube nicht.

Präsident: Man könnte so anfangen: „Nachdem im provisorischen Landtage mehrseits der Wunsch geäußert worden u. s. w.“

List: Vielleicht könnte eine Deputation erscheinen.

Stimmen: (Unter heftigem Lachen.) O nein, nein. Wozu denn das!!

Häfler: Durch den Referenten kann auch ohne Vorlage ein wichtiger Gegenstand in Vorschlag gebracht werden.

Rhünburg: Der Referent ist nur dann gehalten, wenn das innerhalb seines Referates vorkommt; ich bin aber, aufrichtig gesagt, gar nicht dieser Ansicht, wie könnte ich einen Amtsvortrag machen? meine Zustimmung werde ich gerne geben.

Häfler: In Besprechung bringen könnten Sie es doch; die Mehrheit des Ausschusses wird dann entscheiden, ich glaube, daß wir das hoffen dürfen. Wenn Sie das zur Sprache bringen wollten, wäre allgemein geholfen, und ein Mittel, um die Eintracht zu bewahren.

Kottulinsky: Herr List stellte den Antrag, der Landtag möge ein Ersuchen an den Ausschuss richten.

Wasserfall: Die Meinungen sind getheilt, dem kann ich nicht zustimmen.

List: In der Ausschreibung ist ausdrücklich gesagt, daß die Stände sich dagegen verwahren.

Prälat von Rein: Der Landtag soll dem Ausschusse nur einen Auftrag geben, nicht aber ein Ersuchen. Ein Theil der Herren sieht dieses Begehren als Recht an, ein anderer Theil aber als freundliches Zugeständniß. Ich glaube, morgen wird die Frage eben so stehen, ungeachtet der Antwort des Ausschusses. Excellenz könnten abstimmen lassen, ob der Ausschuss schuldig ist, dies zu gestatten; allein sowohl das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen als auch der Einsicht in die Rechnungen möchte ich auf den provisorischen Ausschuss beschränken; sonst wird das Geschäft zu sehr gestört.

Präsident: Man verlangt auch nicht mehr.

Pittoni: Excellenz, als Präsident des Landtages und des Ausschusses könnten da leicht dem allgemeinen Wunsche begegnen, indem Euer Excellenz das Ganze gut heißen, dadurch kommt Niemand in Collision wegen des Ersuchens.

Sinz: Ein solches Ansuchen ist nicht in der Ordnung, denn wir sind Repräsentanten der Landesverfassung und der alte Ausschuss hat jetzt keine Wirksamkeit mehr.

Wasserfall: Ich habe schon 1000mal gesagt, wir sind nur in den drei Fragen die Landesvertreter.

Emperger: Der Landtag soll vielleicht durch eine Note dem Ausschusse seinen Wunsch anzeigen mit dem Ersuchen, er wolle das Geeignete hierüber veranlassen.

Saffran: Nehmen wir das Wort „Anfrage,“ damit das Wort „Ersuchen“ wegfällt, überhaupt ist die Debatte schon so lang und für uns zu fränkend, daß man sie wohl beendigen dürfte.

List: Der Antrag des Herrn Dr. Foregger ging weiter als ad audiendum et videndum.

Wasserfall: Wenn die Ausschussräthe unserem Wunsche nachkommen, verlangt Herr Dr. Foregger die Abstimmung seines Antrages nicht.

Foregger: Ich bin mit der Vertagung nach dem Antrage des Herrn Dr. Hasler einverstanden.

Gurnigg: Die Frage ist: ob wir den weitem Zusatz, um den es sich handelt, heute oder morgen besprechen.

Kottulinsky: Ich bitte, darüber abzustimmen.

Präsident: Ist nicht nöthig; lassen wir es nur heute, und gehen wir auf den 6. S. über.

§. 6.

„Die Mitglieder des Ausschusses haben weder Tagelöner noch eine Reisekostenvergütung anzusprechen.“

Sinz: Ich bin damit nicht einverstanden; so wie die Abgeordneten und Ersazmänner, so sollen auch die Ausschussmitglieder Tagelöner und Reisekosten bekommen; sie bringen schon durch den Verdienstentgang ein Opfer.

Bertitsch: Auch ich kann damit nicht einverstanden sein, und zwar aus dem Grunde nicht, da man nie einen ärmeren Deputirten des Bauernstandes wählen könnte, denn die haben kein Geld; wir also wären gezwungen, die Herren von Graz, welchen die Glücksgüter gegeben sind, zu wählen, und wie gut es die mit uns meinen, haben wir satfam gehört. Darum stelle ich den Antrag, daß etwas Bestimmtes ausgeworfen werde.

Kottulinsky: Die Absicht der Commission war, dem Lande Kosten zu ersparen, der Herr Abgeordnete hat selbst berührt, daß wir früher zu splendid waren, darum wollten wir es hier nicht sein, und dem Patriotismus es anheim stellen, unnöthige Kosten zu ersparen.

Bertitsch: Das konnte Ihre Absicht nicht sein, denn das habe ich heute erst bemerkt; warum lassen Sie jetzt die Splendibität fehlen, wo es sich zum Nutzen des Landes handelt.

Wasserfall: Der gegenwärtige Ausschuss ist auch unentgeltlich.

Bertitsch: Die Herren haben genug genossen.

Kottulinsky: Wir haben nichts genossen.

Bertitsch: O sehr viel, weil kein Anderer zu Ihrer Rechnung hat dazukommen können; Sie können das Opfer leichter bringen, nicht aber der Bauer.

Sinz: Warum sollen die Ausschussmitglieder schlechter behandelt sein als die Abgeordneten und Ersazmänner? sie sind nichts anders als ein verkleinerter Landtag. Wer gewählt wird, bringt schon dadurch ein Opfer, weil er den Verdienst einbüßt; durch diesen §. würden Sie uns aber den Eintritt unmöglich machen, und wir hätten dann keine wahre Volksrepräsentation; ich bin auch mit der Absicht der Commission nicht einverstanden.

Kottulinsky: Als Jurist sollen Sie wissen, daß man eine Absicht, die man gar nicht weiß, weder billigen noch tadeln kann; Sie müssen eher beweisen, was unsere Absicht war.

Wasserfall: Ich bitte, nur in die Gemeindeordnung zu sehen, wie viel dort unentgeltlich geschieht; ein Mal alle Monat nach Graz zu kommen, ist ja nicht so viel.

Sinz: Man soll das Opfer, was wir ohnedem bringen, vermindern.

Bertitsch: Bei den Ehrenämtern in der Gemeindeordnung kann man zum gedeckten Tische gehen, hier aber vielleicht von einem entfernten Kreise nach Graz reisen, und da noch Alles verzehren. Daß gerade die 15 das Opfer bringen sollen, wäre zu viel, es ist genug, wenn sie die Zeit opfern; es wird leichter das ganze Land für 15 etwas thun, als 15 für das ganze Land.

Guggiz: Es könnten dann nur Vermögliche erscheinen, bei denen ist aber nicht immer der gute Wille und die Intelligenz vereint; da dürfte man nur auf Vermögliche Vertrauen haben, und es könnten auch sehr Dürftige intelligent sein. Man würde der Commission durch die Annahme dieses §. ein schlechtes Compliment machen, denn ein Provisorium ist nur eine Fortsetzung des gegenwärtigen Landtages; weil nun die Abgeordneten und Ersazmänner bisher gezahlt wurden, so soll dieß auch im Provisorium geschehen.

Sinz: Warum erhalten die Abgeordneten und die Ersazmänner ihre Bezahlung? dieß sind ja auch die Ausschussmitglieder; man könnte zu einem Geschäftsmanne sehr Vertrauen haben, und durch seine Wahl ihn um Alles bringen. Nein, meine Herren, das ist nicht billig! — So lange ich sprechen kann, erkläre ich mich dagegen.

Scheicher: Wenn man sparsam sein will, muß man beim Ueberflusse anfangen; durch diesen §. müßte man aber Leute aus der Gegend wählen, mit denen das Volk gewiß nicht zufrieden sein wird. Man soll nur dort sparen, wo Niemanden dadurch geschadet wird.

Sinz: Die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter des Landes, und ich als Advocat muß gestehen, daß man eine gute Vertretung nicht genug bezahlen kann.

Stimme: Dadurch würde man Mißtrauen erregen, es würde heißen, es ist nicht wahr, daß Der umsonst gegangen ist, er hat sich wo anders bestechen lassen; dann wäre ein solcher der Verdächtigste unter dem Publikum.

Ulm: Nach §. 1 des Provisoriums soll der Landtag fortbestehen wie bis jetzt, daher muß das auch in Bezug auf die Bezahlung so sein; auch wäre das Opfer zu groß, man soll hier nicht sparen.

Emperger: Wir müssen Vertrauensmänner zusammenbringen, und die sind nicht immer vermöglich.

List: Aus welchem Fonde würde das gezahlt?

Präsident: Aus dem Domesticum.

List: Ich bin aber aus der städtischen Casse von Fürstenfeld gezahlt.

Emperger: Es wäre eine zu große Last, Communalcassen in Anspruch zu nehmen; auch das ständische Vermögen entsteht ja durch die Steuern des Landes.

List: Es heißt aber, es soll bleiben wie bisher; mithin müßte ich aus der städtischen Casse gezahlt werden.

Horstig: Als Ausschuss hätten Sie eine allgemeine Stellung.

Guggiz: Die hat er jetzt auch, und doch wird er von der eigenen Stadt gezahlt und geschickt.

Ulm: Die gegenwärtigen Deputirten vertreten nur einzelne Ortsschaften.

Präsident: Wir vertreten das ganze Land.

Emperger: Wir sind nach Ständen vertreten.

Sinz: Ich bitte, abstimmen zu lassen.

Emperger: Der §. würde lauten: „Die Mitglieder des Ausschusses haben Tagelöner und Reisekostenvergütung aus den allgemeinen Landesmitteln.“

Stimmen: Wie im §. 64 angegeben ist.

Emperger: Der wird erst kommen, man kann höchstens sagen, wie im §. 11.

List: Die Deputirten der Städte sollen nicht ausgeschlossen werden.

Emperger: Es ist ja gar kein Zweifel, daß die auch dazu gehören. Ich bitte um die Abstimmung.

Präsident: Zuerst frage ich, kann der §. bleiben wie er ist?

(Majorität für Nein.)

Emperger: Mein Antrag lautet: „Die Mitglieder des Ausschusses haben Taggelber und Reisekosten-Vergütung aus den allgemeinen Mitteln des Landes anzusprechen.“ Das Maß ist schon bestimmt.

Gottweiß: Man könnte sagen: „nach dem bisherigen Ausmaße.“

Kottulinsky: Man soll doch eine nähere Bestimmung hineinbringen, und zwar über die Dauer; denn wenn große Unterbrechungen sind, so kann man nicht fortwährend die Taggelber geben.

Präsident: Ueber die Dauer stimmen wir besonders ab.

Stimme: Wer weit hat, soll von dem Tage an, wo er fortreist, außer den Reisekosten auch die Taggelber bekommen.

Knafl: Die Zeit auf der Reise gehört auch zur Dauer.

Emperger: Vielleicht so: „Die Mitglieder des Ausschusses *ic.* (wie oben) nach dem bisherigen Ausmaße für die Abgeordneten.“

Foregger: Da ist noch der Zweifel wegen jenen Deputirten, die bisher aus der städtischen Cassa gezahlt wurden. Ich bitte daher, ausdrücklich die 3 fl. hineinzusetzen.

Emperger: Also: „Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Taggelber und Reisekosten-Vergütung, 3 fl. für jeden Tag ihrer Verwendung.“

Rhünburg: Wenn Jemand von Gras ist, bekommt der auch Taggelber?

Emperger: Eben so.

Präsident: Was für Einen billig ist, ist für Jeden billig.

Kottulinsky: Sie haben gesagt: „Für die Tage ihrer Verwendung,“ ich möchte sagen: „Für die Tage der Ausschusssitzung,“ und was die Reise betrifft, so hat man in Rücksicht auf die Verzehrung den Preis der ersten Classe auf der Eisenbahn angenommen, in welcher Männer gewöhnlich nicht reisen.

List: Aber frei gesagt, die erste Classe anzunehmen, ist doch eine Verschwendung.

Kottulinsky: Ich habe gerade gesagt, das ist, um zugleich die Verzehrung zu zahlen.

Stimme: Wenn ich aber meine Pferde füttern muß?

Kottulinsky: Mit eigenen Pferden reist man ja nicht, es gibt ja genug Postwägen.

Bertitsch: An sehr vielen Orten sind nur die Boten, die alle Woche nur einmal gehen; wenn also der Bote Mittwochs geht und Dienstag wäre z. B. Ausschusssitzung, so müßte ich um 8 Tage früher in Gras sein.

Guggis: Ich muß aufrichtig gestehen, daß das ganz richtig ist; aber es beträgt nicht so viel und ist nicht der Mühe werth, daß man davon redet. Gewöhnlich kostet ein einspänniger Wagen 7 fl. und ein zweispänniger 12 fl.

Huhl: Ich bitte zu bemerken, ich zerreiße meine Schuhe, weil ich über's Gebirg gehen muß.

Emperger: Jetzt wird es so heißen: „Die *ic.* — und Reisekosten-Vergütung aus den allgemeinen Mitteln des Landes für jeden Tag der Ausschusssitzung anzusprechen.“

Knafl: Das Wort „Reisekosten“ muß früher kommen als das Wort Taggelber, wenn man die 3 fl. hineinbringen will, sonst ist es eine Sprachunrichtigkeit.

Foregger: Sie haben gesagt „für jeden Tag der Ausschusssitzung, die Leute wollen aber Sonntag auch etwas essen. Ich beantrage so: „für die Dauer der Ausschusssitzung.“

Emperger: Ich werde auch die Reisekosten bestimmt angeben, nämlich 1 fl.

Kottulinsky: Da muß dazu gesetzt werden *pr.* Meile.

Emperger: Also so: „Die Mitglieder des Ausschusses haben Taggelber von 3 fl. und Reisekosten von 1 fl. *pr.* Meile aus den allgemeinen Mitteln des Landes für die Dauer der Ausschusssitzung anzusprechen.“

Präsident: Ist Ihnen dieser Antrag recht?

(Majorität für Ja.)

Hafler: Ich möchte noch etwas beantragen, und zwar rücksichtlich dessen, weil der §. 2 des Provisoriums in seiner Wesenheit geändert worden ist. Da nämlich jeder Stand nur seine Standesgenossen wählt: es hat Ihnen diese Art Vertretung schon hier am Landtage beliebt, so glaube ich, daß die Universität fortwährend berechtigt ist, auch im Ausschusse vertreten zu werden; daher wäre es wünschenswerth, wenn 16 Mitglieder erwählt würden und darunter eines von der Universität.

Wasserfall: Die Abänderung war eine andere, nämlich man wollte ohne Rücksicht der Stände wählen, und da wurde das Gegentheil beschloffen, und es wird aus Ständen gewählt werden. Die Universität gehört aber zu den städtischen Vertretern, mithin können auch aus ihrer Mitte Mitglieder gewählt werden.

Hafler: Da ist bloß die Möglichkeit vorhanden; allein ich glaube, daß diesem hochwichtigen Interesse wohl ein eigener Vertreter gesichert sein sollte. Das wäre wohl billig, weil die Universität bei jeder Gelegenheit ihren Biederstinn bewährt hat; indem die Studentenschaft so hervorgetreten ist, und mit Aufopferung ihres eigenen Interesse gleich in den ersten Tagen der Freiheit zur Sicherung des Eigenthumes sich bewaffnet und mit aufrichtigem Patriotismus mitgeholfen hat, die Bureaucratie zu zerstören, welche auf dem Puncte war, den Staat in ein Versorgungsinstitut von Beamten zu verwandeln. Ich stelle die Bitte, der Universität diese Ehre zu gönnen. Ich glaube am meisten berufen zu sein, dieß anzubringen, indem ich als Ersazmann nicht die Hoffnung haben kann, gewählt zu werden.

Emperger: Ich schließe mich auch an, bemerke aber nur noch, daß der Ersazmann eben so gut gewählt werden kann.

Hafler: Der Abgeordnete hat zuerst das Vertrauen des Landes.

Emperger: Ich bin Deputirter und Sie sind Ersazmann, und wir haben Beide dasselbe Vertrauen.

Kottulinsky: Obwohl ich diesen Wunsch theile, kann ich ihn doch nicht aus dem Princip der Zusammensetzung des gegenwärtigen Landtages ableiten; denn nach dieser ist die Universität in den Bürgerstand eingerechnet; ich wünsche jedoch, daß die Wahl auf einen Vertreter von der Universität fallen möchte.

Hafler: Wir gehören ausschließend keinem Stande an. Ich erkenne, daß der Bürgerstand die Stütze des ganzen Landes ist, aber wir gehören eben so gut dem Bauernstande an, in unseren Räumen sind Söhne von allen Ständen; man könnte uns wohl einen eigenen Deputirten gönnen. Es wäre dadurch Niemand beeinträchtigt.

Kottulinsky: Wir sind nicht nach Ständen, sondern nach Berufsclassen eingetheilt.

Hafler: Das läuft wohl auf dasselbe hinaus, ob nach Ständen oder nach Interessen; ich glaube wohl, meine Bitte erneuern zu dürfen.

List: Dann würde jeder Stand seine Vertreter haben wollen. Ich huldige gewiß nicht dem Servilismus; die Herren werden meine Gesinnungen kennen gelernt haben.

Pittoni: Es würde der Geschäftsordnung widerstreiten und die freie Wahl hindern; auch würde dann, wie Herr Dr. List sagte, die Montanistik, die Fabriken u. s. w. dasselbe begehren.

Wasserfall: Ich finde darin eine Kränkung für uns; denn wenn wir nicht allein gewählt hätten, so hätte sich der Herr Professor beruhigt.

Hafler: Dieser Auslegung muß ich widerstreiten, da ich meine hohe Achtung vor dem Bürgerstande bekannt gemacht habe; ich wollte nur der Universität ein Mitglied zuverlässig sichern, sonst könnten wir nicht vertreten erscheinen, und wünschenswerth wäre es doch.

Wasserfall: Wenn Sie nun diese Absicht haben, dann bin ich ganz einverstanden.

Hafler: Eine andere Auslegung war nie in meiner Gesinnung.

Hochegger: Da so viele Väter der Studenten hier sitzen, so ist keine Gefahr für die Universität.

Hafler: Die Universität kennt doch ihre Interessen besser als der Vater eines einzelnen Mitgliedes; es würde gewiß nicht schaden, wenn die Universität vertreten wäre.

Pichlmayer: Wenn Fragen über die Universität vorkommen, so wird man schon Männer von ihr herbeirufen.

Hafler: Das versteht sich von selbst.

Emperger: Der Herr Professor wünscht den Besitz mit Stimmrecht, wenn diese Frage aus wäre, würde man ihm wieder Abien sagen.

Gurnigg: Ich wiederhole die Worte des Herrn Grafen v. Kühnburg: „Vertrauen erweckt Vertrauen,“ darauf können sich Herr Professor verlassen.

List: Dann würde jeder Stand dasselbe beanspruchen.

Hafler: Die Universität hat ganz andere eigenthümliche Interessen.

Pittoni: Das streitet gegen den Entwurf, bei dessen Verfassung Herr Dr. Hafler Mitglied war, und es ist nur ein Zufall, daß die Wahl nach Ständen vorgenommen wurde; nach dem Entwurfe wäre es anders.

Hafler: Ich habe bei jeder Gelegenheit liberale Gesinnungen gezeigt, und zeige sie auch jetzt; allein dieser Entwurf spricht für die Zukunft, in der wir noch nicht sind.

Scheicher: Es wäre fast unthunlich, weil gar keine einzelnen Stände hier vertreten sind. Wir müßten dann die ganze Geistlichkeit hereinziehen beider Confessionen.

Hafler: Die sind nicht hier vertreten, wir aber wohl, darum müßte man uns nicht erst hereinziehen.

Foregger: Die Universität ist nur eine Fraction des Bürgerstandes, und die Wahl geschieht nur nach den drei Hauptabtheilungen.

Emperger: Da wir nur hineingeschoben sind, so kann man uns hinaus schleudern, und fünf von dem übrigen Bürgerstande wählen.

Präsident: Herr Doctor, das ist nicht der Fall; es handelt sich nur darum, daß dann die Montanistik und die Industrie dasselbe begehren würden.

Rospini: Ich würde dann wohl dasselbe Recht ansprechen.

Hafler: Da die Universität so Viele angeht, soll man ihr wohl nicht gewissermaßen neidisch sein.

Mark: Man wird sie bei der Wahl gewiß berücksichtigen.

Sing: Es geschieht dadurch der Universität kein Unrecht.

Präsident: Sind Sie mit dem Antrage des Herrn Dr. Hafler, daß ein 16tes Mitglied zur Vertretung der Universität gewählt werden soll, einverstanden?

(Majorität für Nein.)

Vielleicht soll aus diesen 15 Mitgliedern eines für die Universität dabei sein?

Stimmen: Das würde die freie Wahl beschränken.

Hafler: Da der Antrag so wenig Sympathien findet, so trete ich mit demselben zurück.

Ulm: Die Debatte über die definitive Organisation ist gestern unterbrochen und dann auf den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall aus dem Grunde übergegangen worden, weil mehrere Deputirte des Bürgerstandes den Landtag verlassen werden; nun fragt es sich, wann und wie die Wahl des Ausschusses vor sich zu gehen hat. Wenn noch Mehrere fortgehen, so würde das ein großer Mißstand sein; es soll daher jetzt, wo die Versammlung noch zahlreich ist, bestimmt werden, wie die Wahl vor sich zu gehen hat.

Wasserfall: Ich glaube auch, daß, nachdem mehrere Deputirte fortgehen müssen, es sehr gut wäre, wenn dieselben bei der Wahl noch gegenwärtig wären.

Gurnigg: Vielleicht könnte man die Wahl gleich jetzt vornehmen.

Emperger: Ich muß aber bemerken, daß schon Viele fort sind, daher wird es besser sein, wenn die Wahl morgen vorgenommen wird.

Präsident: Auch gut.

Jetzt kommen wir zu den vorübergehenden Bestimmungen.

§. 1.

„Der derzeitige Landeshauptmann und Präsident der Ständeversammlung, Sr. Excellenz Herr Ignaz Graf v. Attems, ist für diese Würde mit allen dießfälligen Bezügen auf Lebenszeit erwählt, und vom Landesfürsten bestätigt.“
Ohne daß hier eine Frage von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten gestellt wurde, stand die ganze Versammlung auf, zum Beweise, daß sie diesen §. einstimmig annimmt.

Präsident: Ich danke Ihnen noch einmal für Ihr Vertrauen.

§. 2.

„Die dormaligen zwei ständischen Secretäre werden als bleibend angestellte Beamte mit ihrer Dienstleistung dem Landesauschusse und dem Landesverwaltungsrathe zugewiesen.“

Auch hier steht die ganze Versammlung auf.

§. 3.

„Auf alle gegenwärtig angestellte ständische Beamte und Diener, so wie auf deren Angehörige, sollen, wie bisher, die für Staatsbeamte geltenden Grundsätze und Normalien, bezüglich der Stabilität ihrer Anstellung, Befolgungen, Pensionierung und Provisionierung ihre Anwendung haben.“

Ulm: Alle sollen in ihren Rechten geschützt sein.

(Die ganze Versammlung steht auf.)

Präsident: Jetzt gehen wir wieder auf den §. 24 zurück.

B. Wirkungskreis des Landtages.

§. 24.

Wahrnehmung der Landesinteressen und Sorge für deren Erfordernisse.

„Dem steiermärkischen Landtage steht das Recht und die Pflicht zu, die Interessen des Landes wahrzunehmen,

„und die für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse zu besorgen.“

Präsident: Hat hierüber Jemand eine Bemerkung zu machen? wenn nicht, so kann der §. bleiben wie er ist. (Majorität dafür.)

§. 25.

Zustimmung zu besonderen Gesetzen, Beirath in Bezug auf Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen.

„Alle die Steiermark allein angehenden Gesetze bedürfen der Zustimmung des Landtages. Dem Landesfürsten so wie dem Ministerium ist es unbenommen, auch über Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Beirath des steiermärkischen Landtages einzuholen.“

Präsident: Wer hat darüber etwas zu bemerken?

Tappeiner: Ich glaube, das Wort allein soll hier wegbleiben; denn ich glaube, daß alle Gesetze der Zustimmung des Landtages bedürfen, denn es ist möglich, daß das nämliche Gesetz zugleich für Steiermark und Kärnthen gelten kann.

Kottulinsky: Vielleicht könnte man sagen: Alle Gesetze, welche nicht die gesammte Monarchie betreffen.

Guggib: Vielleicht so: Alle die Steiermark allein angehenden oder ihre provinziellen Interessen besonders betreffenden Gesetze.

Haffner: Vielleicht so: Alle für Steiermark zu erlassenden Gesetze.

Hafler: Ich würde folgende Stylisirung vorschlagen: Alle die Steiermark allein, oder mit ihr einzelne Provinzen angehenden Gesetze.

Knafl: Ich erlaube mir das Bedenken dagegen zu erheben, daß manche Gesetze Steiermark angehen, bei denen es nichts destoweniger zulässig wäre, daß hierzu die Zustimmung des Landtages vorbehalten bleibe. Z. B. Es würde der Beschluß gefaßt, eine Eisenbahn von Bruck bis nach Salzburg zu führen; bei dieser Eisenbahn würde die ganze Monarchie, Deutschland und vielleicht noch andere Staaten interessirt sein; da kann man doch wohl nicht annehmen, daß die Ausführung einer solchen Bahn von der Zustimmung des steiermärkischen Landtages abhängig gemacht werden solle; und so gibt es noch mehrere andere Fälle, worauf dieselbe Bemerkung passen würde.

Gurnigg: Wir haben die Gemeindeordnung für Steiermark entworfen, und ich frage nun, ob der Landtag sie anzunehmen verpflichtet ist, wenn sie abgeändert wird; nachdem es vorauszusehen ist, daß der Reichstag eine solche Gemeindeordnung annehmen wird, die für alle Provinzen paßt.

Kottulinsky: Darauf hat der §. 27 Rücksicht genommen, wo es heißt: Zu allen Abänderungen in den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.

Kalchberg: Der Deputirte Hr. Gurnigg setzt ein besonderes Gesetz voraus; besteht aber ein allgemeines Gesetz, so bedarf es keiner weiteren Zustimmung.

Sinz: Vielleicht würde dadurch aller Zweifel gehoben, wenn es hieße, alle die Steiermark betreffenden Gesetze.

Wasserfall: Das wäre zu allgemein gesagt, mir kommt der Zusatz des Hrn. Dr. Hafler am besten vor.

Kottulinsky: Ich glaube, es könnte so heißen: Alle die Steiermark insbesondere angehenden Gesetze.

Foregger: Das könnte den Begriff der Ausschließlichkeit mit sich bringen, was wir aber vermeiden wollen; ich stimme daher auch für den Antrag des Hrn. Dr. Hafler.

Präsident: Sind Sie mit dem §. nach der von Dr. Hafler beantragten Abänderung einverstanden? (Majorität dafür.)

List: In diesem §. heißt es: Dem Landesfürsten und dem Ministerium ist es unbenommen, auch über Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Beirath des steiermärkischen Landtages einzuholen; ich glaube, es soll heißen: es muß der Beirath eingeholt werden; denn es können allgemeine Gesetze entworfen werden, die für Steiermark sehr drückend und nicht passend sein können.

Präsident: Ich werde also noch über den zweiten Theil dieses §. abstimmen lassen.

Wasserfall: Ich glaube, daß dieß eine Begünstigung ist, die wir dem Lande vorbehalten wissen wollten. Es bedarf der Zustimmung des Landtages und das ist eine Begünstigung, mehr kann man nicht verlangen; denn der Landtag würde Gesetze entwerfen und sie dem Reichstage vorlegen, dort haben wir ohnehin mehrere Deputirte.

Foregger: Ich glaube, über dieses Princip sich zu besprechen, ist es wohl um die Zeit schade.

Hafler: Ich habe mich schon oftmals gegen das übermäßige Centralistren ausgesprochen, aber dieß halte ich denn doch für zu hart.

Kottulinsky: Dann wäre der Reichstag auch zwecklos.

List: Es können aber allgemeine Gesetze entworfen werden, die für Steiermark sehr drückend sind.

Präsident: Es sind schon unter der früheren drückenden Regierung bei Gesetzesentwürfen die Stände sehr oft befragt worden; es ist daher vorauszusetzen, daß dieß auch in der Folge geschehen wird. Ist Ihnen also der §. so recht wie er ist, mit dem Zusätze des Hrn. Dr. Hafler?

(Majorität dafür.)

§. 26.

Aufzählung der Abänderungen, zu denen die Zustimmung des Landtages erforderlich ist.

„Zu allen Abänderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Landes, in der politischen Eintheilung desselben, so wie zur Abtretung oder zum Austausch von Gebietstheilen, insoferne solche Veränderungen nicht durch ein Gesetz verfügt werden, ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.“

Präsident: Hat Jemand hierüber Etwas zu bemerken?

Gurnigg: Ich glaube, der Ausdruck insoferne könnte hier wegbleiben, weil die Gemeindeordnung einen Gegenstand betrifft, der Steiermark allein angeht.

Wasserfall: Wenn es sich hier um Gegenstände handelt, worüber ein allgemeines Gesetz verfaßt werden soll, so ist es für Steiermark ganz gleich; wir aber haben hier einzelne Regierungsdecrete im Sinne gehabt, die nur durch ein allgemeines Gesetz verfaßt werden.

Präsident: Also kann der §. bleiben wie er ist? (Majorität dafür.)

§. 27.

Veränderungen in den Gemeindeeinrichtungen.

„Veränderungen in den Bestimmungen der Gemeindeordnung, insoferne letztere nicht auf ein allgemeines Gesetz sich gründen, bleiben dem Landtage vorbehalten.“

Präsident: Wer hat darüber Etwas zu bemerken? Wenn nicht, so kann der §. bleiben wie er ist, ja oder nein? (Majorität für Ja.)

§. 28.

Ueber das Petitions- und Beschwerderecht, dann über die Mittheilung des Staats-Budgets.

„Die Stände haben das Petitions- und Beschwerderecht, so wie das Recht, die Mittheilung der Staats-Budgets und die dießfalls nöthigen Aufklärungen zu verlangen.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Kopotar: Ich bitte, das Wort Budget uns zu erklären.

Präsident: Budget ist das Praeliminare über die Einnahmen und Ausgaben.

Tappeiner: Ich glaube, es soll hier heißen, der Landtag und nicht die Stände.

Kottulinsky: Es ist nur eine Irrung.

Präsident: Kann der §. mit der vorgeschlagenen Abänderung des Hrn. Tapeiner bleiben, ja oder nein? (Alle Ja.)

§. 29.

Ueber die Beschließung der Ausschreibung allgemeiner Landesanlagen.

„Allgemeine Landesanlagen werden von dem Landtage beschlossen und ausgeschrieben. Insofern solche nicht bloß auf die directen Steuern umlegt werden, ist hierzu die Zustimmung des Reichstages erforderlich.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken? —

Also kann der §. bleiben wie er ist? (Einhelligkeit dafür.)

§. 30.

Enteignungs-Recht.

„Dem Landtage steht das Enteignungs- (Expropriations-) Recht zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke zu, und zwar nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken, ja oder nein?

Bertisch: Wer bestimmt aber dieses besondere Gesetz?

Stimmen: Der Landtag.

Präsident: Also kann der §. bleiben wie er ist? (Einhelligkeit dafür.)

§. 31.

Verfügungsrecht in Bezug auf öffentliche Arbeiten und Anstalten.

„Der Landtag verfügt ohne weitere Berufung über die mehrere Gemeinden oder ganze Kreise betreffenden öffentlichen Arbeiten und Anstalten.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Grill: Könnte denn die Gemeinde diese Arbeiten und Anstalten nicht selbst besorgen?

Bertisch: In einzelnen Fällen wohl; aber hier handelt es um solche Arbeiten oder Anstalten, welche ganze Gemeinden oder Kreise betreffen.

Grill: Ich erlaube mir zu fragen, sind bei diesen öffentlichen Arbeiten auch die Wasser- und Straßenbauten und die Erhaltung derselben inbegriffen; denn neue Straßen errichten, und die bestehenden erhalten, ist zweierlei; denn wenn eine Straße schon da ist, so muß sie auch erhalten werden. Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß besonders hinsichtlich der Wasserbauten es sehr wichtig ist, daß da eine Verfügung getroffen wird; denn da wird es oft sehr gefährlich für uns. Denn wenn jetzt solche

Bauten nothwendig sind, und man zeigt sie an, so geschieht nichts, und wenn jetzt 20 Klaster abgerissen sind, so werden, bis etwas geschehen ist, zwei Joche abgerissen sein, und die Arbeit wird noch einmal so viel kosten wie früher. So weiß ich bei uns einen Fall, der nach dem Anschlage nur 2000 fl. ausgemacht hat; es ist aber so lange nichts geschehen, bis die Kosten auf 22,000 fl. gestiegen sind. Ich wünschte daher, daß derlei Bauten in der Folge wohl in kurzer Zeit vorgenommen würden.

Kottulinsky: Das haben wir ja auch eingesehen und hier vor Augen gehabt, und darum haben wir das was jetzt in den Händen der Baudirection ist, in die Hände des Prov. Landtages gelegt. Aber der Landtag wird es nicht unmittelbar übernehmen, sondern er kann es, wie es auch später heißen wird, anderen Behörden übertragen.

Grill: Bei uns ist aber das jetzt sehr gefährlich; die Gemeinden sind ganz erschöpft; wir haben erst einmal einen Beitrag bekommen, seit mehreren Jahren! früher war davon nie eine Rede.

Knafl: Nach meiner Meinung hat dieser §. vorzüglich nur solche Fälle im Auge, wenn sich die Gemeinden über derlei Arbeiten nicht vereinigen können, und da ist es zweckmäßig, daß sich der Landtag in's Mittel legt und entscheidet; denn es kann sein, daß bei solchen Bauten eine Gemeinde mehr theilhaftig ist, als die andere; daher auch der einen an der Durchführung von derlei Arbeiten weniger gelegen sein wird, als der anderen.

Grill: Und ich erlaube mir insbesondere zu bemerken, daß, wenn eine Gemeinde es durch Nachlässigkeit dahin bringt, daß die andere Gemeinde einen Schaden erleidet, man sie soll zwingen können, derlei Arbeiten auszuführen. So z. B. wenn das Wasser die obere Gemeinde auch noch nicht beschädigt, so soll sie dennoch Schützwerke machen müssen; wenn im Unterlassungsfalle die andere Gemeinde einen Schaden erleiden würde.

Knafl: Das wird schon geschehen, da es hier heißt: Der Landtag verfügt ohne weitere Berufung etc. Eine solche Gemeinde, die sich dann weigert, derlei Bauten vorzunehmen, wird vom Landtage dazu verhalten werden, und zwar ohne weiteren Recurs.

Ulm: Ich glaube, es sollten hinsichtlich der Wasserbauten und sonstigen öffentlichen Arbeiten besondere Bestimmungen entworfen werden.

Knafl: Aber eben diese Bestimmungen über Wasserbauten können hier nicht aufgenommen werden, sondern es muß hierbei nach den Bestimmungen eines besondern Gesetzes vorgegangen werden.

Ulm: Wasserbauten haben aber nicht immer einen privatrechtlichen Zweck, wie z. B. die Flußschiffahrt; da kann die Gemeinde keinen Einfluß nehmen.

List: Dann geschieht es aber auch, daß derlei Bauten für manche Gemeinden zu stark sein werden.

Legensteiner: Bei uns ist auch ein Mühlbach ausgetreten; wir haben deswegen eine Einlage bei dem Kreisamte gemacht, und die Sache ist bis zur Hofstelle gegangen; aber wir haben keine Abhilfe bekommen; ich selbst habe Schaden erlitten. Es soll daher etwas festgesetzt werden, daß künftig Alles schnell vorgenommen wird.

Kopotar: Auch bei uns ist das mit der Befähigung der Fall, wo es noch um so gefährlicher ist, da sie viele Krümmungen hat, und wo das Wasser ganz über die Wiesen rinnt.

Ulm: Ich glaube, wenn zu diesem §. ein Zusatz gemacht würde, so wäre dadurch jeder Zweifel gehoben.

Haffner: Sind hierunter auch öffentliche Anstalten, wie Spitäler, wo mehrere Gemeinden, ja ganze Kreise dabei theilhaftig sind, verstanden?

Wasserfall: Wo es sich um solche Arbeiten handelt, welche das Land betreffen, so werden diese aus den



Mitteln des Landes oder der betreffenden Gemeinde zu geschehen haben; wenn es aber Staatsanstalten sind, wie z. B. die Regulirung der Flußschiffahrt, so ist dieß Sache des Staates; ich glaube daher, daß der §. bleiben soll wie er ist.

Stimme: Wie ist es denn mit jenen Grundstücken, die croatisch geworden sind und abgetreten werden mußten, wofür die Bauern aber noch immer die Schulddigkeiten leisten müssen.

Scheicher: Ich finde alle diese Beschwerden begründet, ich sehe aber auch ein, daß der §. so gut ist, wie er ist; ich glaube aber auch, daß allen diesen Beschwerden abgeholfen werden wird, wenn der Landtag künftig von Allen vertreten wird. Ich bin daher mit diesem §. vollkommen zufrieden.

Präsident: Ja, es wird dem auch abgeholfen werden; mir selbst aber ist es geschehen, daß ich einen Grund an den Ufern der Save verloren habe, und die Gebäude niederreißen lassen mußte; ich frage daher, kann der §. bleiben wie er ist?

(Majorität dafür.)

§. 32.

„Zur Errichtung allgemeiner Landesanstalten, zum Baue von Straßen, Eisenbahnen, Canälen und zu anderen öffentlichen, insofern hierzu die Mittel des Landes in Anspruch genommen werden wollen, ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.“

Präsident: Ist über diesen §. etwas zu bemerken?

Ulm: Es sind aber auch viele Fälle möglich, wo nicht nur die Zustimmung des Landtages allein erforderlich ist, sondern wo auch die Beihilfe desselben in Anspruch genommen wird. Denn es gibt z. B. Private oder Gemeinden, die Straßen anlegen und Brücken bauen wollen, dadurch aber mit dem Staate vielfältig in Collision gerathen; es bleibt dann Alles vergebens, man mag auch thun, was man will. Wenn aber dieß den Landtag angeht, so wird dieser es wissen, wo Brücken gebaut und Straßen angelegt werden sollen. In solchen Fällen wird dann die theilhabende Partei oder Gemeinde auch das Recht haben, an den Landtag zu petitioniren; dieser wird sodann das Nöthige verfügen, damit, wenn durch einen solchen Brücken- oder Straßenbau dem Lande oder der Gemeinde ein Vortheil erwächst, der Ausführung desselben kein Hinderniß von der Regierung oder von einer anderen Seite entgegengestellt werde. Man könnte hierüber mehrere Beispiele anführen; so handelt es sich in meiner Gegend z. B. schon lange um den Bau einer Brücke; der Eine will, daß diese unter Fridau, der Andere unter Petttau gebaut werde, und ein Anderer will, daß dieselbe in der Mitte dieser beiden Orte erbaut werde. Der Streit hierüber besteht schon lange, und es fragt sich nun, wo dieselbe am nützlichsten ist, und wo ein Vortheil erwächst; hat man aber hierbei mit Behörden zu thun, so kommt man in eine Menge von Collisionen.

Kottulinsky: Hier handelt es sich um Mauthen und nicht um Brücken.

Knauffl: Der Fall, von dem der Hr. Deputirte Ulm spricht, verhält sich wirklich so, ich kenne ihn selbst. Die landesfürstlichen Behörden haben sich dieser Privatsache bemächtigt, und so steht dieselbe schon seit Jahren auf demselben Punkte, und zwar deshalb, weil sich die Parteien streiten. Aber ich finde hinsichtlich dieses §. noch ein anderes Bedenken: ist es hiernach nicht denkbar, daß der Beschluß des Landtages mit dem des Reichstages in Collision komme, daß z. B. der Reichstag, der auch mit steiermärkischen Deputirten besetzt wird, irgend einen Beschluß faßt, und die Mittel des Landtages in Anspruch

nimmt, der Landtag aber davon nichts wissen will und dagegen protestirt?

Wasserfall: Darauf muß ich erwiedern, daß der Reichstag nicht leicht mit dem Landtage in eine Collision kommen kann; denn, bevor von dem Reichstage ein Beschluß gefaßt wird, muß die Zustimmung des Landtages eingeholt werden; verweigert er dieselbe, so kann der Beschluß nicht gültig sein.

Knauffl: Dann gehen die Befugnisse des Landtages sehr weit.

Kottulinsky: Der §. 25 sagt ausdrücklich, daß alle die Steiermark angehenden Gesetze die Zustimmung des Landtages bedürfen; es ist somit schon eine Norm festgesetzt, daß die Zustimmung des Landtages eingeholt werden muß.

Präsident: Kann also der §. so bleiben wie er ist? (Einhelligkeit dafür.)

Denike: Ich bitte den Zusatz des Dr. Ulm zur Abstimmung zu bringen.

Kottulinsky: Das sind ja nur einzelne Fälle.

Ulm: Das sind nicht einzelne Fälle; denn wenn die Zustimmung des Landtages eingeholt und das Interesse des Landes berücksichtigt worden wäre, so würde die Eisenbahn nicht durch Marburg gegangen sein, und zwar: 1. schon wegen des kostspieligen Tunnelbaues, sondern man würde sie dann durch Petttau geführt haben, das in der Nähe von Croatien liegt, welches eine Kornkammer für Steiermark ist; und so würde Alles billiger geworden sein. Dann wäre 2. auch eine leichtere Communication in der Dampfschiffahrt hergestellt worden, indem diese schon auf der Kulpe und Save besteht. Wäre nun hierbei der Landtag gefragt worden, so kann man mit Sicherheit behaupten, daß die Eisenbahn über Petttau und nicht über Marburg geführt worden wäre; da man aber denselben nicht gefragt hat, so ist diese Wohlthat dem Lande unmöglich geworden. Ich glaube daher, daß, wenn der Landtag schon die innere Verwaltung sich vorbehalten will, auch dieses nicht schaden könnte.

Kottulinsky: Es steht ja ausdrücklich da: Eisenbahn.

Ulm: Ja, aber nur, wenn die Mittel des Landes in Anspruch genommen werden; nun kann es aber auch viele Fälle geben, wo das nicht der Fall ist, es kann z. B. einer auf eigene Kosten eine Bahn bauen.

Gasteiger: Ich glaube, daß die Aeußerung des Hrn. Deputirten über die Eisenbahn hier gar keinen Einfluß hat. Was übrigens die Frage anbelangt, daß die Eisenbahn über Marburg mehr gekostet hat, als wenn dieselbe über Petttau geführt worden wäre, so ist dieß unentschieden, da es dort viele sumpfige Gegenden gibt, und es auch noch um drei Stunden weiter wäre.

Ulm: Es ist ein Deputirter von Petttau da, der weiß es; mein Zusatz würde aber so lauten: wenn diese öffentlichen Bauten oder dergleichen Landesanstalten, auch ohne die Mittel des Landes in Anspruch zu nehmen, auszuführen sind, soll der betreffende Private oder die Gemeinde das Recht haben, die Beihilfe des Landes in Anspruch zu nehmen.

Kottulinsky: Was wollen Sie mit der Beihilfe sagen?

Ulm: Nicht die Beihilfe in Geld, sondern eine Unterstützung.

Prälat von Rein: Dieser Fall hat sich in Frankreich bei den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, welches durch die verschiedenen Departements geführt werden sollte, mehrmal ergeben, wo die verschiedenen Departements in der Frage, ob die Straße durch dieses oder jenes gehen soll, sich stritten. Jede Gemeinde hat Alles aufgeboten, damit die Straße bei ihr vorbei gehe; nun kann aber nur Eines Statt haben, die Trage kann näm-

lich entweder nur hier oder dort hingehen, man konnte daher auch nicht Alle berücksichtigen. In Frankreich entscheidet darüber die Kammer; die Kammer muß aber auch die Materialien vor sich haben, mit deren Hilfe sie den Gegenstand entscheiden kann, und diese wird dann auch den Ausschlag geben, mit Berücksichtigung des Ausspruches der Kunstverständigen, welcher Bau wohlfeiler sein werde, und mit Rücksicht auf das Urtheil der National-Ökonomen, die dann sagen, ob der Bau dort und dort vortheilhafter sein wird. Das glaube ich, wird auch bei uns der Fall sein, und so wie man in Frankreich das Petitionsrecht hat, so hat man es auch bei uns. Jede Gemeinde, die eine Eisenbahnstraße in Anspruch nehmen will, kann ihre Petition an den Landtag stellen, und diese würde dann gewiß auch vom Lande unterstützt werden.

Bittoni: Alle diese Zweifel dürften durch ein einziges Wort gehoben werden, wenn es nämlich hiesse: Es mögen hierzu die Mitteln des Landes in Anspruch genommen werden oder nicht.

Knauffl: Die Voraussetzung dieses §. geht dahin, daß die Staatsverwaltung solche Bauten unternehmen will.

Kottulinsky: Es kann ja auch eine Actiengesellschaft Bauten vornehmen.

Kalchberg: Ich muß mich gegen jeden Zusatz, und zwar schon aus dem alten Gesichtspuncte der Staatswirtschaft aussprechen; weil eine solche Maßregel die Ausführung eines großartigen Unternehmens hindern könnte. Anderen Theils habe ich aber die feste Ueberzeugung, daß jedenfalls ein Gesetz über den Brücken- und Straßenbau gegeben werden muß, in welchem Gesetze ohnehin auch das Expropriationsgesetz, welches einen wesentlichen Theil desselben ausmachen muß, wird berücksichtigt werden; und hier wird dann die erste Frage sein, ob derlei Bauten nothwendig seien oder nicht. Es müssen dann auch, wenn ein zweckmäßiges Verfahren eingeleitet wird, die dießfälligen Pläne vorgelegt werden, worüber dann alle Parteien ihre Einwendungen aussprechen können, und erst dann, wenn in letzter Instanz entschieden, kommt die Erledigung. Daher glaube ich, daß Alles bleiben soll, wie es hier steht, weil ohnedies ein Gesetz in dieser Beziehung erlassen werden wird.

Präsident: Meine Herren, ich frage Sie nun, ob Sie den Zusatz des Hrn. v. Pittoni annehmen wollen oder nicht?

Bittoni: Ich sagte nämlich, es mögen hierzu die Mitteln des Landes in Anspruch genommen werden wollen oder nicht. Es wäre z. B. möglich, daß eine Pferdebahn nach Voitsberg geführt würde, was für Graz sehr wichtig wäre, weil man dann die Steinkohlen viel billiger erhalten könnte; ich weiß auch, daß eine Gesellschaft dieß thun wollte; sie mußte jedoch ihren Plan wieder aufgeben, weil in den Märztagen die Erledigung zurück kam, daß diesem Ansuchen keine Folge gegeben werden könne. Ich glaube daher, daß es nachtheilig wäre, wenn man derlei Dinge immer dem Reichstage vorlegen müßte. Es hätte Niemanden beirrt, und für uns Grazer wäre es von großem Vortheile gewesen; übrigens wissen sie in Wien gar nicht, was uns noth thut.

Ulm: Die Hauptursache, welche mich zu meinem Besätze bestimmte, ist die, damit die Regierung Privatunternehmungen nicht soll hindern können.

Kalchberg: Aber es kann höhere Rücksichten geben, daß vom Staate beantragte Bauten ausgeführt werden; ich kann es z. B. nicht vom Fürsten Lichtenstein abhängig machen, ob z. B. eine allgemeine Bahn nach Deutschland geführt werden soll.

Bittoni: Ich glaube, wenn der Staat solche

Bauten durchführen will, so wird er sie auf eigene Kosten auch durchführen können, und das Land wird nichts dagegen haben.

Kalchberg: Der Antrag geht aber dahin, daß der Landtag auch in einem solchen Falle seine Zustimmung verweigern könne.

Ulm: Nein, nur wenn die Gemeinde oder Privaten Bauten ausführen wollen, soll die Regierung nichts entgegen haben können, und nur der Landtag die Bewilligung zu ertheilen haben.

Knauffl: Wenn der Antrag des Herrn v. Pittoni angenommen würde, so wäre der Staat an die Zustimmung des Landes auch dann gebunden, wenn er die Mitteln desselben nicht in Anspruch nimmt.

Bittoni: Wenn der Reichstag etwas beschließt, so können wir nicht dagegen sein, weil auch wir bei demselben unsere Deputirten haben.

Kalchberg: Wir haben die Bauangelegenheiten dem Prov. Landtage zugewiesen, es wird daher auch dieser hierüber zu entscheiden haben; und dann habe ich auch gesagt, daß dießfalls ein Gesetz unbedingt nothwendig sei; ich glaube, wir haben über diesen Gegenstand bereits genug gesprochen.

Präsident: Meine Herren, ich werde also über den Antrag des Hrn. v. Pittoni abstimmen lassen.

Bittoni: Wenn der Staat aber, wie früher ein Redner bemerkte, durch meinen Antrag gehindert wäre, großartige Unternehmungen auszuführen, so stehe ich davon ab.

Krest: Ich bin aber mit Hrn. v. Pittoni wohl einverstanden, weil es bei uns viele Sümpfe gibt, wo es nothwendig wäre, daß etwas vorgenommen würde.

Kalchberg: Das ist schon im §. 31 ausgesprochen worden; denn nach diesem hat der Landtag das Recht, Entschumpfungen dort, wo sie nothwendig sind, vorzunehmen.

Präsident: Hr. v. Ulm, verlangen Sie, daß über Ihren Zusatz abgestimmt werde.

Ulm: Ja, mein Zusatz lautet so: Auch bei gemeinnützigen Unternehmungen, wo die Mitteln des Landtages nicht in Anspruch genommen werden, soll dem Landtage das Recht zustehen, die Ausführung derselben zu bewilligen oder zu verweigern.

List: Das wäre eine Beschränkung.

Ulm: Nein, das ist keine Beschränkung.

Guggis: Wenn Hr. Ulm mit diesem Zusätze das bezwecken wollte, was er nach seinen früheren Aeußerungen eigentlich haben will, so ist nach meiner Ansicht die Formulirung seines Zusätze ganz verfehlt, und ich glaube, es müßte dann heißen: Mit Ausschluß der Regierung soll lediglich der Landtag das Recht haben, hier über zu entscheiden.

Ulm: Das versteht sich von selbst.

Präsident: Nein, das versteht sich nicht von selbst, denn nach Ihrer Formulirung könnte der Landtag die Bewilligung auch dann verweigern, wenn die Regierung nichts dagegen hat.

Hochegger: Was wäre dann mit unserem Felzuge nach Italien geschehen, wenn Marschall Radetzky keine Verschanzungen hätte aufwerfen dürfen, ohne sich früher anzufragen.

Präsident: Meine Herren, sind Sie mit dem Besätze des Hrn. Ulm einverstanden, ja oder nein? (Niemand steht auf.)

Also gehen wir zum §. 33.

§. 33.

Ueber das Recht, mit anderen Provinzen Verträge einzugehen.

„Dem Landtage steht das Recht zu, mit anderen Provinzen in Beziehung auf Landwirthschaft, Handel, Gewerbe u. s. w. Verträge einzugehen, wenn solche mit den allgemeinen Gesetzen vereinbarlich sind.“

Präsident: Hat über diesen §. Jemand eine Bemerkung? wenn nicht, so hat er zu bleiben wie er hier gedruckt ist.

(Einhelligkeit dafür.)

§. 34.

Entwürfe allgemeiner Instructionen für landesfürstliche Verwaltungsorgane sind vom Landtage vorläufig zu berathen.

„Die Entwürfe der allgemeinen Instructionen für die landesfürstlichen Verwaltungsorgane sind dem Landtage zur vorläufigen Berathung mitzutheilen.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung zu machen, wenn nicht, so kann er bleiben wie er ist.

(Einhelligkeit dafür.)

§. 35.

Ueber das Recht des Landtages zu Abgeordneten und über seine Correspondenz.

„Der Landtag hat das Recht, Commissäre auszusenden, Deputationen abzuordnen, und mit dem Ministerium, so wie mit allen Behörden in unmittelbare Correspondenz zu treten.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung zu machen? sonst glaube ich, kann er bleiben wie er hier gedruckt ist.

(Einhelligkeit dafür.)

§. 36.

Ueber die Beaufsichtigung der Gemeinden, über Jahrmärkte und Mäuthe, dann über Ein-, Aus- und Durchfuhr.

„Der Landtag hat das Recht der Beaufsichtigung der Gemeinden. Zur Errichtung, Abschaffung oder Aenderung der Jahrmärkte und Wegmäuthe ist seine Genehmigung erforderlich. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Steiermark beantragte Aenderungen der allgemeinen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Borräthen und Waaren, bedürfen der Zustimmung des Landtages.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung, ja oder nein?

Knaffl: Statt des Ausdruckes „Wegmäuthe“ wünschte ich den Ausdruck: Privat-Wegmäuthe.

Bertitsch: Ich glaube, daß es sehr gut ist, wenn der §. so bleibt wie er ist. Ich kann dieses practisch beweisen. Bei der Gemeinde Lafnitz ist durch 30 Jahre über einen Brückenbau die Commission abgeführt worden, aber es wurde darauf erkannt, daß das Aerar keinen Nutzen habe, sondern nur die Gemeinde. Das Aerar hat auch nichts gethan, und so hat sich endlich die Gemeinde entschlossen, die Brücke zu bauen. Sie hat dann auch das Ansuchen gestellt, eine Mauthgebühr abnehmen zu dürfen, und zwar vom Zugvieh mit einem Groschen, und vom Treibvieh mit einem Kreuzer Schein pr. Stück. Die Bewilligung hierzu ist auch erfolgt, mit dem, daß das Kreisamt nachzusehen, und den Brückentarif herauszugeben habe. Die Brücke ist schon seit zwei Jahren fertig, und wir haben es gewiß zehnmal beim Kreisamte angezeigt und betrieben; aber nichts ist geschehen, die Tellen sind schon zu Grunde gegangen, und die Brücke ist schlecht.

Vor 8 Tagen bin ich wieder zum Kreisamte gegangen, um die Sache zu betreiben; aber dort wußten sie mir gar nichts sagen. Nach einem viermaligen Hingehen erst sagte man mir, daß vielleicht die Cameral-Bezirksverwaltung dagegen eine Einsprache machen werde; endlich aber hat man den Act denn doch im Staube aufgefunden. Wenn aber der Landtag künftig das zu entscheiden hat, so wird Alles schnell geschehen können.

Knaffl: Das betrifft ja eben eine Privatmauth, und da ist gar kein Anstand, daß der Landtag darüber entscheiden soll; denn wenn Aerialmäuthe errichtet werden sollen, so geht es doch wohl nicht an, daß hierüber der Landtag entscheiden soll; es kann meinetwegen der Beirath des Landtages bedungen werden, aber nicht die Genehmigung.

Hasler: Im Interesse des ganzen Landes liegt es, daß der Landtag das ganze Straßenwesen auf sich nehme, wie dieß aus dem §. 39 sub litt. k zu ersehen ist; daher dürfte der ganze Entwurf von selbst wegfallen. Das würde aber mit den Bestimmungen der anderen Provinzen und dem Straßensysteme in Collision kommen; denn die Wegmäuthe sind eingetheilt mit Rücksicht auf ihre Meilenentfernung.

Kopotar: Wenn aber eine Gemeinde jetzt Jahrmärkte errichten will, wer wird inzwischen zu entscheiden haben; wir sind eben jetzt in dieser Lage.

Präsident: Es wird noch immer auf die alte Art angefragt werden müssen; so lange dieses Gesetz nicht in Wirksamkeit tritt, bleibt es noch immer diejenige Behörde, welche bisher die Bewilligung zu ertheilen hatte.

Hasler: Ich würde hier eine andere Aenderung wünschen, nämlich, daß nach „Jahrmärkte“ noch gesetzt würde „Weg- und Brückenmäuthe.“

Knaffl: Aber welches Interesse kann das Land haben an der Genehmigung zur Abschaffung einer Wegmauth?

(Allgemeines Lachen.)

An der Abschaffung vielleicht; allein bei einer so separatischen Voraussetzung und bei einer so provinziellen Auffassung der Weg- und Brückenmäuthe insbesondere kann die Provinz durch eine solche Abschaffung nichts gewinnen, sondern nur verlieren, weil der Ausfall auf eine andere Art ersetzt werden muß, und bekanntlich das Weg- und Brückenmauthgefälle in Steiermark die Auslagen auf Straßen und Brücken nicht zur Hälfte deckt.

Kottulinsky: Das wird der Landtag beurtheilen.

Knaffl: Das kommt nur dem Reichstage vermöge seiner Stellung und Machtvollkommenheit zu, wenn das selbe aber alle Provinzen thun wollen, wie wir, so wird es mit dem Gesamttwohle der österr. Monarchie bald traurig aussehen: nur in der Einheit liegt die Kraft.

Hoegger: Der Magistrat in Graz ist in keine kleine Verlegenheit gesetzt, daß das Aerar die Mauthgebühr bezieht, die Stadt aber die Straßen pflastern muß.

Präsident: Meine Herren, sind Sie also mit dem §. und mit dem Besage „Weg- und Brückenmauthen“ einverstanden, ja oder nein?

(Majorität dafür.)

§. 37.

Fälle, in denen zu Gesetzen über das Heimatrecht die Zustimmung des Landtages erforderlich ist.

„Gesetze über das Heimatrecht, durch welche Vorrechte oder Pflichten begründet werden, welche sich auf die besonderen Verhältnisse des Landes oder einer einzelnen Gemeinde beziehen, fordern die Zustimmung des Landtages.“

Präsident: Hat hierüber Jemand Etwas zu bemerken, wenn nicht, so kann der §. bleiben wie er ist? (Einstimmigkeit dafür.)

§. 38.

Jährliche Mittheilung einer Uebersicht der Lage des Landes.

„Der Landtag erhält von Seite der obersten im Lande

„befindlichen Reg'eringsbehörde jährlich die Mittheilung „über die Lage des Landes in administrativer, commerzieller und industrieller Beziehung.“

Präsident: Hat hierüber Jemand eine Bemerkung zu machen?

(Einstimmigkeit dafür.)

XLII. Sitzung am 12. August 1848.

(Wahl der Mitglieder des provisorischen Ausschusses und Fortsetzung der Verhandlung über die definitive Landtagsorganisation.)

Gegen das Protokoll der 40sten Sitzung ergab sich kein Anstand.

Präsident: Hinsichtlich des provisorischen Ausschusses muß ich Ihnen erinnern, daß gestern der ständische Ausschuss den Beschluß gefaßt hat, seine Sitzungen öffentlich zu halten.

Emperger: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die gestern in Anregung gebrachte Frage noch nicht vollständig erledigt ist, nämlich wegen der Einsichtnahme der Rechnung.

Präsident: Ich hätte nicht darauf vergessen; und es soll jedem Mitgliede des provisorischen Ausschusses gestattet sein, bei der Buchhaltung die Systemrechnung einzusehen, worüber ich noch heute den Auftrag an die Buchhaltung werde ergehen lassen. Wollen Sie nun, daß die Wahl der Mitglieder des provisorischen Ausschusses vorgenommen werde?

(Mehrere Stimmen: Ja.)

Das Resultat der vorgenommenen Wahl ist Folgendes: Aus der Mitte der landtäfflichen Gutsbesitzer wurden gewählt:

Herr Wilhelm Graf v. Rhünburg	mit 15 Stimmen,
„ Dr. Josef v. Neubauer	„ 13 „
„ Franz Ritter v. Kalchberg	„ 12 „
„ J. C. R. v. Dannenfeldt	„ 10 „ und
„ Josef Graf v. Kottulinsky	„ 10 „

Aus der Mitte der Deputirten für Intelligenz und bürgerlichen Gemeinden wurden gewählt:

Herr Dr. Anton Edler v. Wasserfall	mit 17 Stimmen,
„ Vincenz Gurnigg	„ 11 „
„ Dr. Mathias Foregger	„ 11 „
„ Josef Guggis	„ 10 „
„ Dr. Leopold Hasler	„ 8 „

Aus der Mitte der unterthänigen Grundbesitzer wurden gewählt:

Herr Ferdinand Bertitsch	mit 22 Stimmen,
„ Andreas Lappeiner	„ 22 „
„ Alois Scheicher	„ 14 „
„ Anton Heschl	„ 12 „ und
„ Franz Rottmann	„ 10 „

Präsident: Meine Herren, ich möchte Ihnen einen Vorschlag machen. Sie Alle werden die freudige Nachricht gehört haben, daß unsere braven Truppen siegreich in Mailand eingerückt sind, und ich glaube Ihnen den Vorschlag machen zu können, daß von Seite des Landtages eine Freudenbezeugung und Danksagung an den so ausgezeichneten Feldmarschall Radetzky, und zugleich

eine Danksagung an unsere braven vaterländischen Regimenter: Biret, Kinsky und Prohaska gemacht werde; meine Herren, sind Sie damit einverstanden?

(Einstimmig Ja.)

Kottulinsky: Ich wünschte nur, daß wir in der Lage wären, unsern braven Steyrern auch noch nebst der Danksagung etwas Materielles geben zu können.

Azula: Ich hätte auch gewünscht, wenn es irgend die Kräfte der Cassé erlaubt hätten, diesen braven Regimentern, welche ihr Leben und Blut für die deutsche Freiheit geopfert haben und besonders dem Regiment Kinsky, von dem selbst General d'Aspre mit Begeisterung spricht, sollte man eine drei- bis fünftägige Gratalöhning zukommen lassen; allein ich weiß nicht, wie der Fond steht, die Domestical-Hauptcassé ist durch die Zeitereignisse so sehr in Anspruch genommen worden, daß sich dieß wohl schwer thun läßt.

Präsident: Meine Herren, wenn es Ihnen jetzt recht ist, werden wir dort fortfahren, wo wir gestern geblieben sind, und zwar beim §. 39.

Wasserfall: Ich würde nur noch um Etwas bitten. Da gestern das Provisorium berathen wurde, wurde auch der Antrag gestellt, daß der Beisatz aufgenommen werde, daß der provisorisch gewählte Ausschuss das Recht haben soll, den Sitzungen des bisherigen ständischen Ausschusses jedoch ohne Stimmgebung beizuwohnen, und das Recht habe, Einsicht in die Rechnungen über das ganze Stammvermögen des Landes und über die Gebahrung desselben zu nehmen. Euer Excellenz haben uns das Resultat mitgetheilt, daß der ständische Ausschuss den Beschluß gefaßt hat, seine Sitzungen öffentlich halten zu wollen, und den Mitgliedern des provisorischen Ausschusses die Einsicht in die Systemrechnungen gewährt habe. Nun glaube ich aber, daß der gestrige Antrag in zwei Meinungen getheilt war. Die eine Meinung ging dahin, daß man glaubte, man habe ein Recht, dieses von dem bisherigen Ausschusse zu fordern; die andere Meinung aber ging dahin, daß man abwarten sollte, bis der Ausschuss einen Beschluß gefaßt habe, und zu diesem Ende wurde diese Frage auf heute vertagt. Ich glaube, daß wir doch jedenfalls einen Beisatz in das Provisorium aufnehmen müssen. Der Beschluß, daß die Sitzungen des bisherigen Ausschusses jetzt öffentlich gehalten werden, umfaßt nach meiner Meinung den gestrigen Antrag nicht vollkommen; denn dadurch steht es dem provisorischen Ausschusse frei, den Sitzungen als Zuhörer eben so gut wie jeder andere in Graz Anwesende beizuwohnen; allein man wollte doch mehr hineinnehmen, und stellte den Antrag dahin,